

Protokoll

22.05.2024

Moderation:	Paul Ansorge
Protokollführung:	Johann Scheffel
Sitzungsbeginn:	16:30 Uhr
Sitzungsende:	20:27 Uhr
Sitzungsort:	Multi-Kulti-Raum Zittau (Haus Z IVb, Raum 1.01)

Tagesordnung

1	Gäste	4
2	Formaler Teil	4
2.1	Mitgliederliste.....	4
2.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit.....	5
2.3	Protokollabstimmung / -verabschiedung.....	5
2.3.1	Abstimmung Protokoll der Sitzung vom 08.05.2024.....	5
2.4	Aufnahme neuer Mitglieder.....	5
2.5	Finanzanträge.....	5
2.6	Bestätigung der TOP-Liste.....	5
3	Wichtige Infos / Beschlüsse	6
4	Infoteil	9
4.1	Rundlauf Referate.....	9
4.1.1	Finanzen.....	9
4.1.2	Hochschulpolitik.....	9
4.1.3	Mobilität.....	9
4.1.4	Nachhaltigkeit und Umweltschutz.....	9
4.1.5	Organisation.....	9
4.1.6	Wohnen, Internationales, Soziales und Ernährung.....	10
4.1.7	Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Sport.....	10
4.2	Rundlauf Gremien.....	10
4.2.1	Rektoratsrunde.....	10
4.2.2	Verwaltungsrat Studierendenwerk Dresden.....	11
4.3	Mitarbeiter/innenbericht.....	11
4.3.1	Bericht der Bürofachkraft.....	11
4.4	Sonstiges.....	11
5	Diskussionsteil	11
5.1	Rundlauf FSRs.....	11
5.1.1	Elektrotechnik.....	11
5.1.2	Informatik.....	11
5.1.3	Management- und Kulturwissenschaften.....	11
5.1.4	Maschinenwesen.....	12
5.1.5	Natur- und Umweltwissenschaften.....	12
5.1.6	Sozialwissenschaften.....	12
5.1.7	Wirtschaftswissenschaften.....	12
5.2	Referate.....	12
5.2.1	Finanzen.....	12
5.2.2	Hochschulpolitik.....	14

5.2.3	Mobilität.....	15
5.2.4	Nachhaltigkeit und Umweltschutz	15
5.2.5	Organisation	15
5.2.6	Wohnen, Internationales, Soziales und Ernährung.....	16
5.2.7	Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Sport.....	16
5.3	<i>Allgemein</i>	17
6	Geschlossener Teil	17
7	Nächste Sitzung	18
8	Anhang	18

1 Gäste

keine

2 Formaler Teil

2.1 Mitgliederliste

Name	Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt	Bemerkung
Tom Richter	X (online)			Entsendet (E)
Johann Scheffel	X			Entsendet (E)
Max Scholz	X			Entsendet (I)
Chris Bermich	X (online)			Entsendet (M)
Paul Ansorge	X			Entsendet (MK)
Viktoria Budde	X (online bis 18:35 Uhr)			Entsendet (MK)
Luise Porst	X			Entsendet (MK)
Ria Hübner	X			Entsendet (N)
Miriam Meyer	X			Entsendet (N)
Annika Thomas	X (18 Uhr online)			Entsendet (S)
Martin Dittrich			X	Entsendet (S)
Anton Kretzschmar	X (online)			Entsendet (S)
Josefine Wiethe	X			Entsendet (W)
Calvin Böhler			X	Entsendet (W)
Alexander Klimmek	X (online bis 18:32 Uhr)			Kooptiert (E)
Erwin Wolf	X (online)			Kooptiert (M)
Madlen Zumpe		X		Kooptiert (MK)
Julia Jurczyk	X			Kooptiert (MK)

Tiberius Möller		X		Kooptiert (N)
-----------------	--	---	--	---------------

2.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der StuRa ist mit 14 von 19 Mitgliedern beschlussfähig.

2.3 Protokollabstimmung / -verabschiedung

2.3.1 Abstimmung Protokoll der Sitzung vom 08.05.2024

Beschlusstext: Der StuRa möge beschließen, das Protokoll der Sitzung vom 08.05.2024 zu bestätigen.

Beschluss					
Ja:	14	Nein:	0	Enthaltung:	0

Das Protokoll vom 08.05. wurde einstimmig angenommen.

2.4 Aufnahme neuer Mitglieder

entfällt

2.5 Finanzanträge

entfällt

2.6 Bestätigung der TOP-Liste

hinzugefügte TOPs:

- Demokratiesommer
- Deutschlandstipendium
- Martin Dittrich
- Zugabe Erstibeutel

Beschlusstext: Der Studierendenrat möge beschließen, die Tagesordnung in der vorliegenden Form anzunehmen.

Beschluss					
Ja:	14	Nein:	0	Enthaltung:	0

Die Tagesordnung wurde damit einstimmig angenommen.

3 Wichtige Infos / Beschlüsse

3.1 Semesterticket- Update

Alle Informationen, insb. die Übersichten zur Variante 1 bis 4 sind im Anhang zu finden und wurden dem Plenum vorgestellt.

Diskussion im Plenum:

Warum sollte der StuRa sich auf eine andere Variante, als Nr. 2 einlassen?

- Kostentechnisch,
 - Risikotechnisch
- nur Vorteile bei Netinera

Zustimmung im Plenum

Wir sollten das Gesamtkonzept betrachten, aber klingt umsetzbar, wir sollten die Variante mit Netinera verfolgen und rechtzeitig auch an die HS kommunizieren.

Herr Rönisch hat sich kritisch zur Verwendung einer fremden App geäußert, dagegen bietet die CampusApp Vorteile.

Wir „zwingen“ die Studis ihre Daten in der fremden App einzugeben ohne Alternative, bis auf die ausnahmsweise ausgestellten Chipkarten.

Ein weiterer Technik/Datenschutztermin dazu ist in Planung.

Zwang wäre auch bei UniNow App vorhanden

Daten wären auch an die UniNow App zu übermitteln

Es ist best practice in fast jeder Hochschule das Deutschlandsemesterticket mit einem Fremdanbieter und dessen Nutzungszwang anzubieten, eine eigene Hochschulapp wäre ein neues Konzept

HRZ benötigt noch Abstimmungsbedarf mit der Verwaltungs-IT der Hochschule, da nicht alle Studis das Ticket bekommen (Ausnahmen z.B. österreichische Studis, Studienkollegiat*innen), dafür ist noch ein Meeting ausstehend.

StuRa vertritt die Interessen der Studierenden und muss sich nicht an der Verteilung von Tickets an weitere Zielgruppen, wie Schüler*innen beteiligen.

Überarbeitung Rückerstattungsgründe in der Beitragsordnung erforderlich

Letztmögliche Frist zur Einreichung von Rückerstattungsanträgen auf den 15.05. im SoSe und entsprechend den 15.11. im WiSe verlegen.

Zustimmung im Plenum

Annika betritt die Online-Sitzung (18:00)

Der StuRa ist mit 15 von 19 Mitgliedern beschlussfähig.

Wir wissen nicht, ob die Variante 4 in den nächsten Wochen noch mehr Infos erhält und zu einer validen Option wird.

Dagegen haben wir gute Erfahrungen mit der DLB (Netinera).

Sowohl DLB und GVB haben Zuschlag als Verkehrsunternehmen in der Nähe für die nächsten Jahre.

Kosten bei Variante 4 sind noch unbekannt, können diese Kosten durch die HS getragen werden? Wäre zu prüfen.

Wahrscheinlich, dass dort auch noch Entwicklungskosten auftreten.

Beschlusstext: Der Studierendenrat möge beschließen, die Länderbahn (Netinera) zu beauftragen, mit den nötigen Schritten zur schrittweisen Einführung des Semestertickets, zuerst in der Netinera App zum Wintersemester 24/25 und anschließend in der CampusApp „MyHSZG“ (mittels einer Schnittstelle von Netinera), ab dem Sommersemester 2025 und den darauffolgenden Semestern zu beginnen. Insbesondere sollen dafür die nötigen Verträge, sowie die Absprachen zur genauen technischen Umsetzung, bis zur kommenden Sitzung des StuRa am 12.06.2024 finalisiert werden. Dies entspricht Variante 2 des Anhangs.

Beschluss					
Ja:	15	Nein:	0	Enthaltung:	0

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschlusstext: Der StuRa möge beschließen, dass das Referat Mobilität sich weiterhin mit der Ausarbeitung der Variante 4 (siehe Anhang) befassen soll und die Möglichkeit einer Umsetzbarkeit bis zur nächsten StuRa Sitzung am 12.06.2024 prüft.

Beschluss					
Ja:	7	Nein:	4	Enthaltung:	4

Das Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Hausaufgabe für alle StuRa Mitglieder: die Verträge im Anhang lesen.

Die Änderungen in der Beitragsordnung, sowie die voraussichtlichen Anpassungen der Verträge zum Semesterticket wurden in dieser Sitzung, unter Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder, diskutiert und können in der folgenden StuRa Sitzung am 12.06.2024 erneut unter Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder diskutiert und evtl. beschlossen werden.

4 Infoteil

4.1 Rundlauf Referate

Maximal fünf Minuten Vortragszeit pro Referat.

4.1.1 Finanzen

Paul Ansorge:

Konto wird später gesondert besprochen
nichts neues

4.1.2 Hochschulpolitik

Josefine Wiethé:

20.06. Diskutier mit mir bestätigt

Plakate sollen aufgehängt werden sobald das Design fertig ist

4.1.3 Mobilität

Johann Scheffel:

Wurde vorgezogen und bereits besprochen

4.1.4 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Miriam Meyer:

Planung Come in Wochen begonnen, dafür sind evtl. kleinere Ausgaben nötig

4.1.5 Organisation

Max Scholz:

Büro wurde aufgeräumt und von Pfand beräumt.

Büro wurde aufgehübscht um einen angenehmeren Arbeitsplatz zu ermöglichen.

Übrige Werbe-Beutel wurden an Studis verschenkt.

Julia Jurczyk : noch viele Getränke lagern im Keller, schlechte Lagerbedingungen, Schimmel, abgelaufene Getränke wurden weggekippt.

Problem auch nicht abgelaufene, geschlossene Flaschen Schimmeln schon außen.

Ria Hübner: Sitzung am 26.06.24 muss auf 16:45 verlegt werden.

Zittau: Stehschreibtisch fürs Büro im Gespräch

Kanzler wurde an die noch ausstehende Hausfreischaltung erinnert.

Max Scholz: automatische Übersetzung der StuRa Seite in Planung

Paul Ansorge: ist Vorstellung mit Bildern der Mitglieder auf Website möglich?

Max Scholz: Je eine Kontaktbox für Zittau/Görlitz, da Studis keine eigene bekommen können

Tom Richter: Angebot zur Hilfe bei den Fotos

4.1.6 Wohnen, Internationales, Soziales und Ernährung

Annika Thomas: Prüfungs-überstehen-Beutel in Arbeit

Miriam Meyer: Weiter Zusage im Postfach

4.1.7 Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Sport

Tom Richter: Tom und Paul waren bei der Verleihung der Preise des Neißer Film Festivals positives Feedback, sollte fortgeführt werden

Wir sollen Gerne weiter zusammen mit dem NFF Veranstaltungen durchführen. Z.B. Hörsaalkino

Paul Ansorge: begeistert von den gezeigten Ausschnitten der preisgekrönten Filme, ist ein unterstützenswertes Projekt.

4.2 Rundlauf Gremien

Maximal fünf Minuten Vortragszeit pro Gremium.

4.2.1 Rektoratsrunde

Tom Richter

- 13.05. Botschafterin aus Malaysia kommt in die Mensa Zittau zum Essen
- Beschwerde über den Fahrstuhl im GI, Rektor macht Druck beim SIB
- StuRa soll Werbung für die kommenden Wahlen machen
- Ansprache Campus Open Air durch Dekan MK – dieses findet im nächsten Jahr voraussichtlich wieder statt
- Förderverein sammelt eventuell Geld zum Ausgleich für die Diebstähle

4.2.2 Verwaltungsrat Studierendenwerk Dresden

entfällt

4.3 Mitarbeiter/innenbericht

4.3.1 Bericht der Bürofachkraft

entfällt

4.4 Sonstiges

entfällt

5 Diskussionsteil

5.1 Rundlauf FSRs

5.1.1 Elektrotechnik

Johann Scheffel:

03.06. Planung gemeinsame Veranstaltung mit FSR N (Volleyball)

5.1.2 Informatik

Max Scholz:

Kickerturnier wurde von den Studierenden sehr gut angenommen.

Nächsten Mittwoch (29.05.) findet ein gemeinsamer Spieleabend mit MK statt (inkl.

Werbung für die Gremienwahlen)

5.1.3 Management- und Kulturwissenschaften

Luise Porst:

04.06. Veranstaltung Make it to the top (spielerischer Wettkampf mit Wettbewerben)

Stichworte: Teamgeist, Rennen, Geschicklichkeit und Getränke (auch alkoholfrei)

ab 17:00 Uhr, im Voigtshof.

Wiedereröffnung Maus am selben Abend geplant.

Julia Jurczyk: Bessere Informationen für Erstis gewünscht (z.B. zum Prüfungsgeschehen),

Ziel: die Informationen an einem Ort zusammenzufassen,

MK: sammeln alles, geben dies dann an Prof. Maiwald weiter

Frage ans Plenum: Wie läuft das bei den anderen Fakultäten, besteht Interesse an gemeinsamer Informationsbündelung?

Max Scholz: Fakultät I hat für seine Studis ein eigenes Heft erstellt.

Julia Jurczyk: geplant ist die Info erstmal nur für MK, Frage, ob eine solche Sammlung auch für Alle Studis gewünscht wäre.

5.1.4 Maschinenwesen

Chris Bermich: Vorbereitungen für kommende Events laufen

5.1.5 Natur- und Umweltwissenschaften

Miriam Meyer: Letzte Sitzung mit aktuellem Dekan fand am 13.05. statt.

Planung Flunkyball läuft – Anmeldung der Teams ab sofort möglich.

Datum Flunkyball: 05.06. (gleichzeitig/anschließend zum Dies Akademikus/Hochschulportfest)

Wie bereits erwähnt findet am 03.06. ein gemeinsames Treffen mit Volleyball am O-See statt.

5.1.6 Sozialwissenschaften

Annika Thomas: nichts neues

5.1.7 Wirtschaftswissenschaften

Josefine Wieth: Planung und Abstimmung Bierwanderung

26.06. Semester-Abschlussgrillen der Fakultät

Abstimmung mit HRZ: Erweiterung des Speicherplatzes für jeden Studi ist möglich, soll demnächst erweitert werden

5.2 Referate

5.2.1 Finanzen

5.2.1.1 Erhöhung Konto-Gebühren/ Kontowechsel

Paul Ansorge: Diskussion schon in letzter Sitzung.

Basic-Business Modell wurde bevorzugt.

Es sollen sich Angebote für neue Kontoanbieter eingeholt werden.

Beschlusstext: Der StuRa möge beschließen, das Deutsche Bank Business BasicKonto als Übergangsmodell einzuführen, da zum 01.01.24 unser aktuelles Kontomodell ausgelaufen ist.

Alex verlässt die Sitzung (18:32)

Viktoria verlässt die Sitzung (18:35)

Der StuRa ist mit 13 von 19 Mitgliedern Beschlussfähig.

Beschluss					
Ja:	13	Nein:	0	Enthaltung:	0

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschlusstext: Der StuRa möge Beschließen, entsprechende Veränderungen laut Beschluss Kontomodell im Haushaltsplan 24/25 bzw. Nachtragshaushalt einzusetzen. Das entsprechende Budget lautet: Kontoführung.

Beschluss					
Ja:	13	Nein:	0	Enthaltung:	0

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Paul Ansorge: Anfrage vom FSR-I zum aktuellen Kontostand des FSRs
Restbeträge dürfen aufgebraucht werden, aber sollen die übrigbleibenden Beträge in das nächste Semester übernommen werden oder nicht?

Josefine Wiethe: wo wird der Kontostand angefragt?

Paul Ansorge: Bei Claudia Menzel (BFK)

Paul Ansorge: Beschluss zur Änderung: Semesterbeiträge sollen in Zukunft nicht ins nächste Semester übertragbar sein.

Keine Einwände aus dem Plenum

Miriam Meyer: Rechnungen vom letzten Semester sollten zumindest im folgenden Wintersemester eingereicht werden dürfen, da ein Wirtschaftsjahr.

Paul Ansorge: es braucht kein Antrag mehr eingereicht werden, um das Geld zu beantragen.

Miriam Meyer: Trotzdem muss das Kassenbuch vorher eingegangen sein und überprüft werden.

FSR-N hat immer noch ca. 300 EUR Schulden aus den Auslagen von der Tassenbestellung und dem anschließenden Diebstahl der Kasse.

Paul Ansorge: Schulden können erlassen werden, Kassenstände dürfen bei allen FSRs bei null beginnen, bevor die neuen Semesterbeiträge zugewiesen werden.

Keine Einwände aus dem Plenum.

Beschlusstext: Der Studierendenrat (Stura) möge beschließen, dass die Anträge (Auslagenerstattung) der Fachschaftsräte (FSR) für das Wintersemester 2023/24 und das Sommersemester 2024 bis zum 20.08.2024 eingereicht und die Budgets ausgeschöpft werden müssen. Sofern die Beträge aus dem Wintersemester 2023/24 und dem Sommersemester 2024 bis zum 31.08.2024 nicht ausgeschöpft werden, verfallen diese nach diesem Datum. Ab dem Wintersemester 2024/25 darf das Budget der FSR jeweils nur im aktuellen Semester aufgebraucht werden. Ein Antrag auf Semesterbeitragsauszahlung muss temporär nicht mehr gestellt werden, da der Stura den Haushalts- und Wirtschaftsplan (HHP) führt. Gelder werden dennoch erst ausgezahlt, nachdem die Kasse des jeweiligen FSR zur Prüfung beim Stura vorgelegt wurde. Jeder FSR ist verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen und darin Kopien der Rechnungen aufzubewahren.

Beschluss					
Ja:	13	Nein:	0	Enthaltung:	0

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschlusstext: Der StuRa möge Beschließen dem FSR-N die Schulden, aufgrund einer vorläufig durch den StuRa beglichene Teilrechnung in Höhe von 355,64 EUR, geschuldet dem Diebstahlvorfalls bei FSR-N, zu erlassen.

Beschluss					
Ja:	13	Nein:	0	Enthaltung:	0

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

5.2.2 Hochschulpolitik

5.2.2.1 Demokratiesommer (Siebdruckworkshop)

Miriam Meyer: Gespräch mit Yoko (Zittau Vegan/Fame Shop)

Termin verschiebt sich auf den 05.06. (Dies Akademikus/Hochschulsportfest)

Yoko stellt uns die Farben und das Equipment zu Verfügung, Jenny vom Cafe-X soll mit helfen beim Bedrucken (hier sind wir noch in der Absprache)

Wir können uns ein eigenes Sieb herstellen lassen, das Design sollte dafür allerdings noch diese Woche vorliegen.

Felix Pankonin (Hillersche Villa/ Zittau ist Bunt) soll als Sprecher eingeladen werden und einen Vortrag/ Workshop halten,

Thema: Meinungsfreiheit, Neutralitätsgebot, u.a. im Rahmen des Hochschulkontextes.

Die entsprechenden Angebote werden erstellt.

Geplante Gesamtkosten der Veranstaltung liegen bei unter 500 EUR.

Miriam Meyer:

Idee: Verbinden mit der Veranstaltung Diskutier mit mir, um alles unter dem Branding/Frame „Demokratiesommer“ zu vereinen/ zu bewerben.

Max Scholz: Hörsaalkino „Blut muss fließen“, passt auch in den Rahmen.

Zustimmung im Plenum.

5.2.3 Mobilität

Bereits besprochen

5.2.4 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Entfällt

5.2.5 Organisation

5.2.5.1 Deutschlandstipendium

Paul Ansorge: Eine Person soll ins Auswahlgremium der Deutschlandstipendiumsvergabe

Miriam Meyer: Es kommen voraussichtlich ca. 40 Bewerbungen rein.

Keine Meldungen im Plenum.

Claudia Menzel wird gefragt, ob sie es eventuell machen würde.

5.2.5.2 Martin Dittrich

Paul Ansorge: mehrmaliges, unentschuldigtes Fehlen von Martin Dittrich zu den folgenden StuRa Sitzungen:

13.03.24

10.04.24

08.05.24

22.05.24

laut der Geschäftsordnung des StuRa:

„§4 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem StuRa aus durch:

Niederlegung des Mandates

Pflichtverletzung gemäß § 3 Absatz (1)

Exmatrikulation

Tod

Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden StuRa-Mitglieder

§3 Stellung und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates

(1) Die Mitglieder des StuRa sind verpflichtet an den Sitzungen des StuRa teilzunehmen.

Wer

drei Sitzungen unentschuldig fernbleibt, scheidet aus dem StuRa aus.“

Damit scheidet Martin Dittrich entsprechend der Geschäftsordnung §4 (1) 2. und §3 (1) aus dem Studierendenrat aus.

Das Referat Organisation informiert Martin Dittrich und den FSR-S.

5.2.6 Wohnen, Internationales, Soziales und Ernährung

Entfällt.

5.2.7 Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Sport

5.2.7.1 Zugabe Ersti-Beutel

Miriam Meyer: Frage ins Plenum, was will der StuRa beisteuern?

Paul Ansorge: kleine Dinge, die in den letzten Jahren geplanten Handtücher sind zu teuer.

Julia Jurczyk: positives Feedback zu Flaschenöffnern.

Miriam Meyer: Hochschulsport will Stressbälle umsetzen.

Max Scholz: der Kochlöffel war ein gut genutzter Gegenstand bei vielen Studis.

Paul Ansorge: bis wann müssen die Pakete spätestens angekommen sein?

Miriam Meyer: Mitte August

Paul Ansorge: Ich übernehme die Anfrage in Görlitz beim Bikini-Cafe und Schifffahrt (Berzdorfer See)

Julia Jurczyk: Vorschlag von Flyeralarm: Kräuter-/Pflanzensamen, Kochlöffel?

Tom Richter: was ist mit den Mehrwegbechern, wie wir sie schon einmal als Muster bestellt haben?

Paul Ansorge: 0,4L ca. 992 EUR für 1000 Stk.

Miriam Meyer: es gäbe die Möglichkeit bei Veranstaltungen die Studierenden dann ihren eigenen Becher mitbringen zu lassen

Wäre dann zusätzlich zu dem Becher noch ein Sticker dazu möglich?

Zustimmung aus dem Plenum

5.3 Allgemein

Entfällt

6 Geschlossener Teil

Entfällt

7 Nächste Sitzung

Moderation:	Paul Ansorge
Protokoll:	Chris Bermich
Verpflegung:	Julia Jurczyk und Luise Porst
Termin:	12.06.2024
Standort:	Senatssaal Görlitz
Beginn:	17:00 Uhr

Die Sitzung wird 20:27 beendet.

8 Anhang

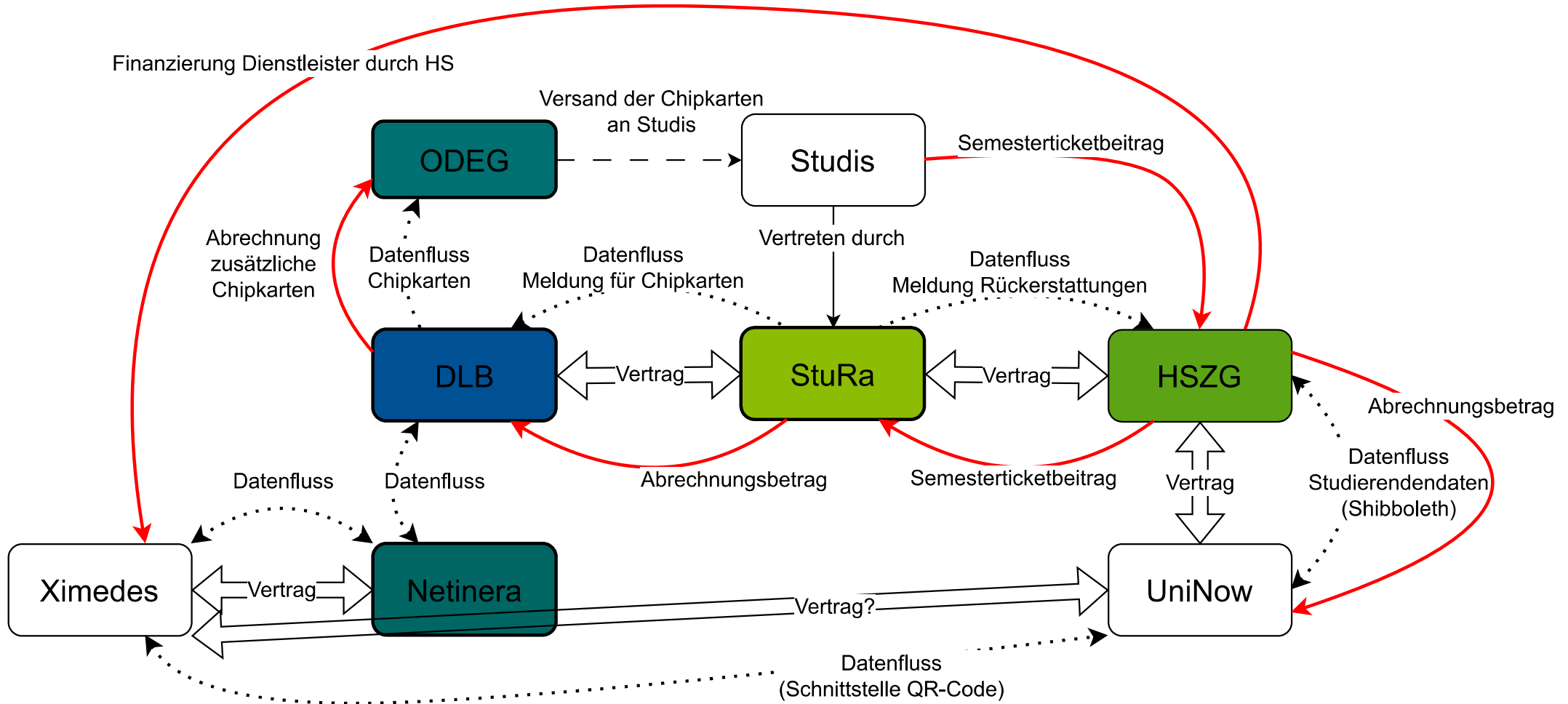
- Deutschlandsemesterticket: Übersicht Variante 1 bis 4:
 - 1 Netinera + UniNow + Ximedes (Kosten 15.000 EUR einmalig + 1.000 EUR monatlich)
 - 2 Netinera + Netinera App ab 01.09.24 + UniNow ab 01.03.25 (Kostenneutral)
 - 3 GVB + UniNow + VAB + Sasse-Solution (Kosten 25.000 EUR einmalig + ca. 3750 EUR pro Monat)
 - 4 GVB + UniNow (Kosten noch unbekannt)
- aktueller Vertragsentwurf StuRa <-> DLB
- aktueller Vertragsentwurf StuRa <-> Hochschule
- Datenschutzkonzept Netinera
- Angebot von Sasse-Solution (zur Übersicht Nr. 3)
- Tarifbestimmungen Deutschlandsemesterticket 2024
- aktuelle Beitragsordnung StuRa

9 Beschlussprotokoll

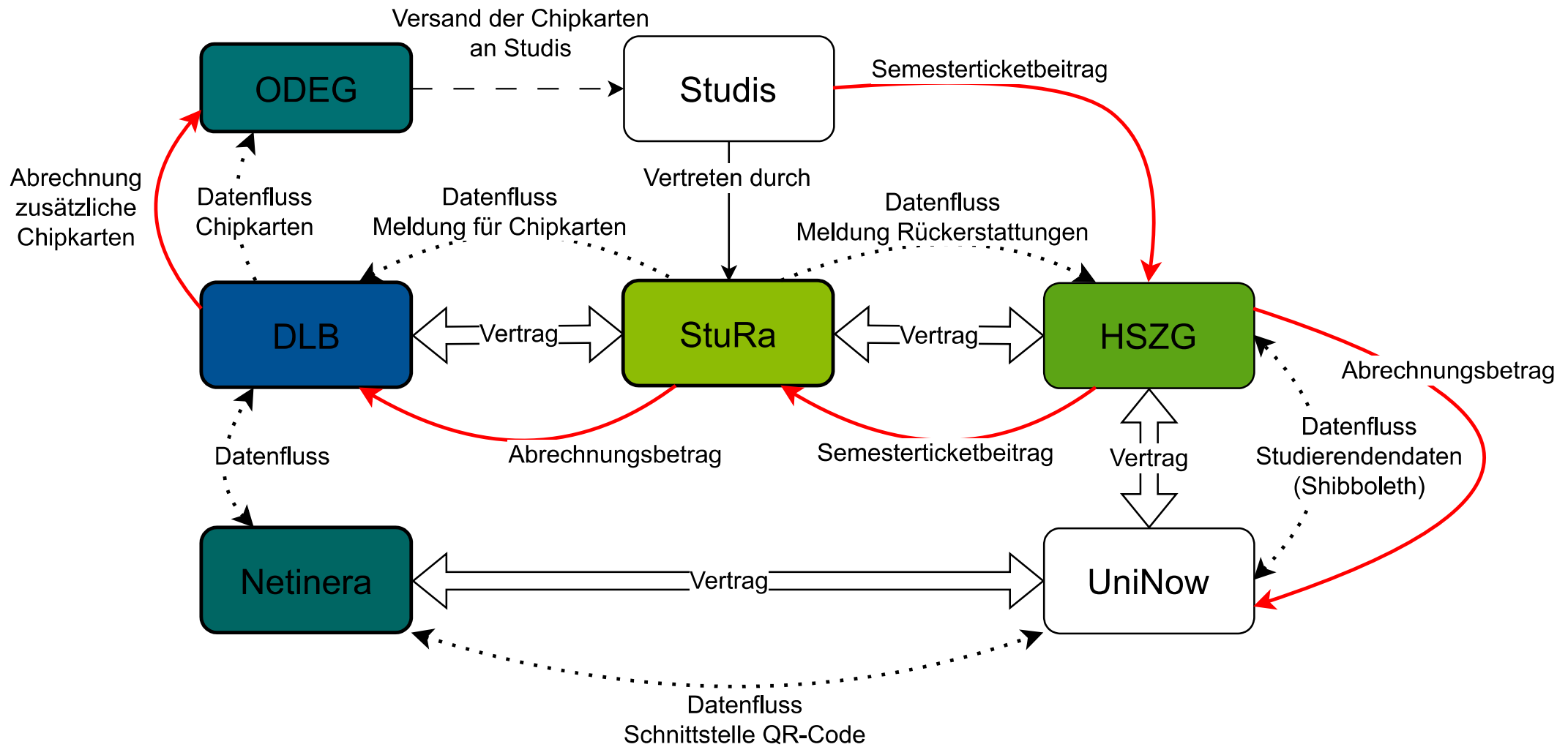
Miriam Meyer in Vertretung der
Moderation (Paul Ansorge)

Johann Scheffel (Protokoll)

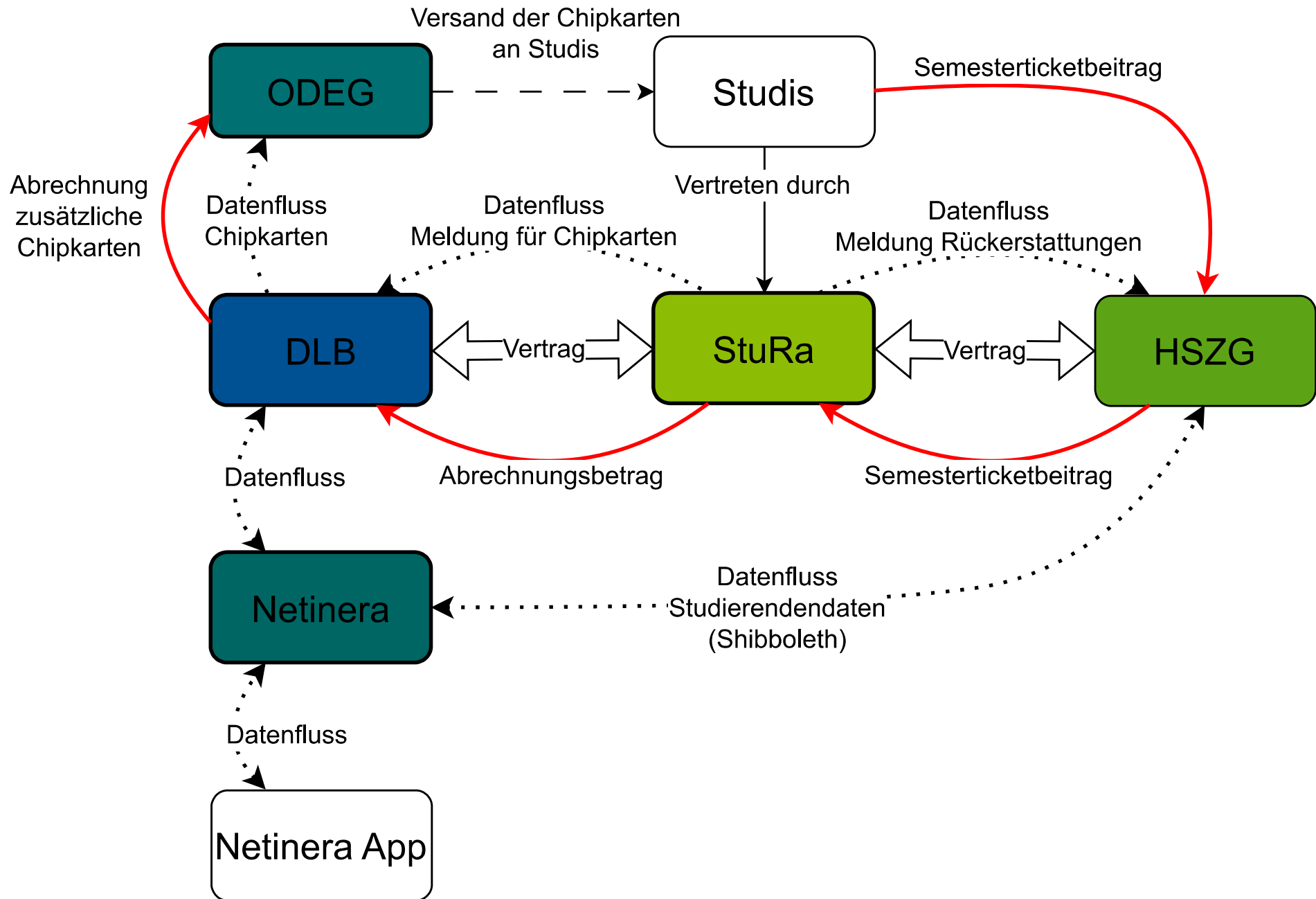
Übersicht 1: D-Semesterticket DLB (Ximedes)



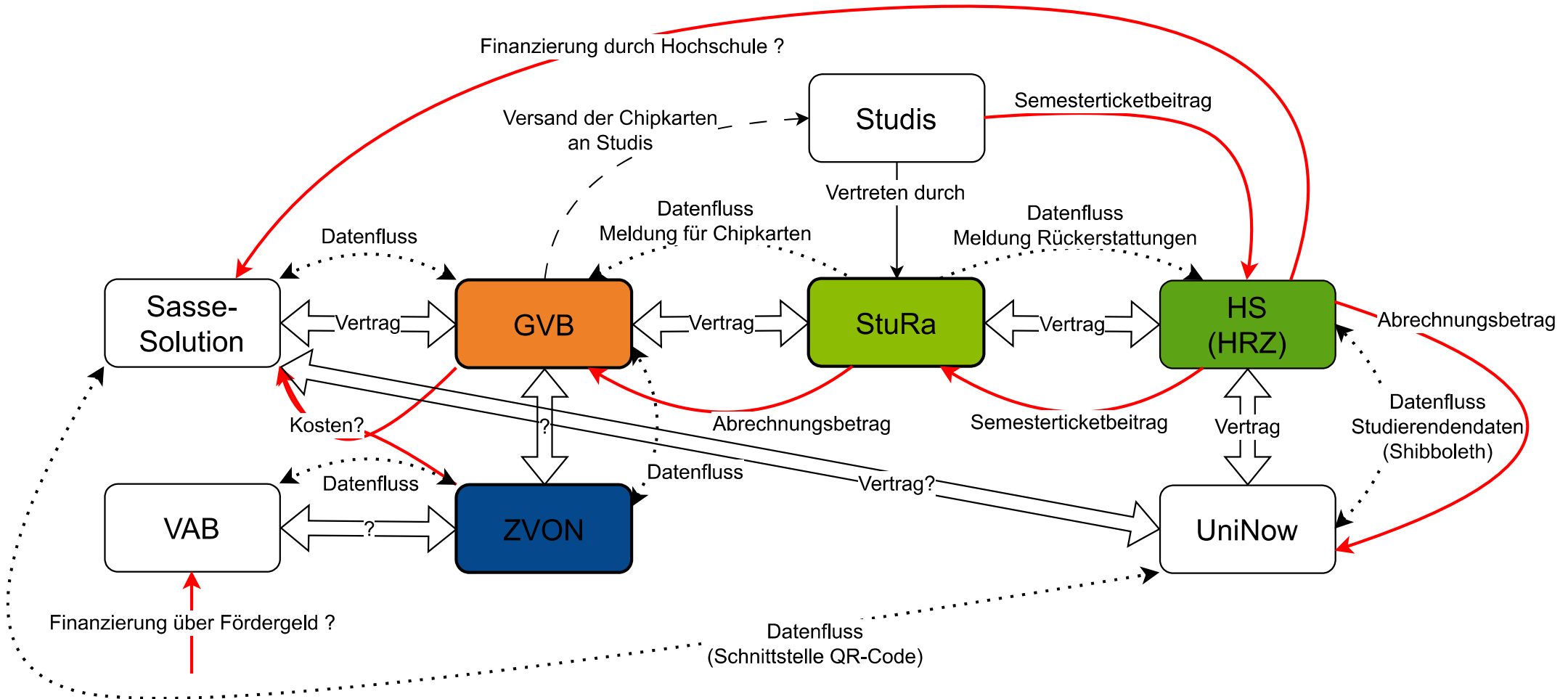
Übersicht 2: D-Semesterticket DLB (SoSe25+)



Übersicht 2: D-Semesterticket DLB (WiSe24_25)



Übersicht 3 D-Semesterticket GVB (Sasse-Solution)





Abo-VU

VAB



**Hochschule
Zittau/Görlitz**
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Campus-Management-System

HRZ

Liste aller Studierenden
mit Flags
für Abrechnung



uninow

generiert
Ticket-Code
und
führt Statistik
über Tickets

MyHSZG

App

Shibboleth-
Login
+
Daten aus CMS für
Ticket:

**Vorname
Nachname
Matrikelnummer
Geburtsdatum**

Vertrag

zum Erwerb des Deutschlandsemestertickets

Zwischen

Die Länderbahn GmbH DLB
Bahnhofplatz 1
94234 Viechtach

vertreten durch die Geschäftsführung,

– im Folgenden „DLB“ genannt –

und der

Studienrat
der Hochschule Zittau / Görlitz
Brückenstraße 1
02826 Görlitz

Vertreten durch den Vorsitzenden

– im folgenden „Vertragspartner“ genannt -

geschlossen:

PRÄAMBEL

Studierende sind eine wichtige Säule des ÖPNV. Über heutige landes- bzw. verbundweite Solidarmodelle gewährleisten die Studierenden einen nachhaltigen ÖPNV in ihrer Region. Zur Befriedigung ihrer zahlreichen Mobilitätsbedürfnisse, kann den Studierenden ein vergünstigtes Semesterticket angeboten werden, welches als Flatrate für den jeweiligen Verbund oder das Bundesland gilt.

Die Einführung des Deutschlandtickets bedeutete eine Zäsur auf dem deutschen ÖPNV-Markt. Erstmals wurde ein günstiges Monatsabonnement für alle Nahverkehrsmittel in ganz Deutschland angeboten. Für die Studierenden eröffnet sich nun die Chance über ein attraktives Modell Zugang zu diesen Leistungen des Deutschlandtickets zu bekommen. Dies ist sowohl aus sozialpolitischer als auch aus verkehrspolitischer Sicht anzustreben.

Der hier vorliegende Vertrag wird geschlossen, um den Studierenden des Vertragspartner **Birkenfeld** (folgend „**Studierende**“) die Möglichkeit zu bieten, den ÖPNV und SPNV in allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen deutschlandweit zu nutzen. Der Vertragspartner und die **Länderbahn** verfolgen dabei insbesondere folgende Ziele:

- einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu leisten,
- den Studierenden das ÖPNV-Angebot für die tägliche Nutzung für den Weg von und zur Arbeit einfach, unkompliziert und sozial verträglich zugänglich zu machen,
- zur Entlastung des Straßenverkehrs beizutragen und die Parksituation zu entspannen.

Hierzu bietet die Länderbahn dem Vertragspartner **zur Weiterleitung an die Studierende** ein deutschlandweites Semester-Ticket als Fahrausweis zur Nutzung aller öffentlichen Nahverkehrsmittel im gesamten Bundesgebiet nach Maßgabe dieses Vertrages an.

Kommentiert [A1]: entfernen

Kommentiert [A2]: Das Verkehrsunternehmen

Kommentiert [A3]: Zeichensetzung

§1 Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Konditionen und Rahmenbedingungen zum Erwerb des **Deutschlandsemestertickets** für alle bezugsverpflichteten Studierenden des Vertragspartners.
- (2) Das deutschlandweite Semester-Ticket wird in der Regel in elektronischer Form über die Hochschul-App des Vertragspartners (aktuell UniNow App) ausgegeben. Den Studierenden wird in der Hochschul-App ein **Barcode** angezeigt, der von einem Dienstleister der DLB generiert wird. Der Vertragspartner und der Dienstleister der Hochschul-App stellen sicher, dass alle berechtigten Studierenden in der App verifiziert sind, ein deutschlandweites Semesterticket zu erwerben.
- (3) Für begründete Ausnahmefälle (z.B. *kein internetfähiges Smartphone*) kann den Studierenden abweichend von Abs. 2 eine Chipkarte durch DLB oder einen Dienstleister zur Verfügung gestellt werden. Diese Ausnahmefälle sind begrenzt auf eine maximale Anzahl von 50

Kommentiert [A4]: QR-Code?

Chipkarten pro Semester. Jede weitere Chipkarte wird dem Vertragspartner in Höhe von 5 EUR pro zusätzlicher Karte im allgemeinen Rechnungslegungsprozess in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner stellt sicher, dass dieser alternative Vertriebsweg nicht parallel zum Standardvertriebsweg in Absatz 2 genutzt werden kann.

Kommentiert [A5]: Verständnis: entweder App ODER Karte. Wer die Karte beantragt darf kein Zugriff mehr auf die App haben.

- (4) Immatriulierte Studierende einer staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen. § 4 bleibt unberührt.

Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen und nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:

- a. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- b. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- c. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung des Vertragspartners befreit sind

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ist in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket Ziffer 2 geregelt und gilt für das Deutschlandsemesterticket entsprechend.
- (2) Neben den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der eingebundenen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs und des sonstigen Öffentlichen Personennahverkehrs lokaler und regionaler Anbieter (ohne Fernverkehrsanbieter). Das Deutschlandsemesterticket wird jeweils für ein Semester ohne monatliche Kündbarkeit ausgegeben.
- (3) Die Verkehrsleistungen werden von den am Deutschlandticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen erbracht. Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschlandsemesterticket-Inhaber und dem befördernden Verkehrsunternehmen.
- (4) Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird in der Regel als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben, für berechtigte Ausnahmefälle ist der Bezug als Chipkarte (siehe § 1 Abs. 3) möglich.
- (5) Das Deutschlandsemesterticket hat eine Festlaufzeit von sechs Monaten und beginnt jeweils am 01. März (Sommersemester) oder 1. September (Wintersemester) eines Jahres. Die Fahrtberechtigung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (6) Mit der Berechtigung über den Bezug des Deutschlandsemestertickets über den Vertragspartner kann der einzelne Studierende sein Deutschlandsemesterticket über den zwischen der DLB und dem Vertragspartner festgelegten Prozess je Semester abrufen.

§ 3 Leistungen des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner hat für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt nach § 5 (1) je Semester für jeden nach diesem Vertrag Deutschlandsemesterticket bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1 Absatz 4) für den Zeitraum des jeweiligen Semesters an DLB zu entrichten.
- (2) Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass zusammen mit dem vom DLB benannten Dienstleister(n) und der Hochschule und ggf. deren Dienstleister, die für die Einführung des Deutschlandsemestertickets notwendigen technischen Voraussetzungen inklusive der Authentifizierungsmöglichkeit der Studierenden geschaffen werden.
- (3) Der Vertragspartner macht das Angebot des Deutschlandsemestertickets allen betroffenen Studierenden bekannt und vermittelt den Studierenden die Berechtigung für den Erwerb des Semestertickets. DLB wird hierfür geeignete Marketing-Unterlagen zur Verfügung stellen.
- (4) Der Vertragspartner meldet unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundlagen und ausschließlich zum Zwecke der Erstellung und Zusendung der physischen Chipkarte in einem mit der DLB oder Dienstleister noch abzustimmenden Prozess die berechtigten Studierenden für die ein Ausnahmefall im Sinne der § 1 Abs. 3 des Vertrages greift unter Nennung folgenden Einzeldaten der Studierenden: Vorname, Name, Geburtsdatum, **Geschlecht** und Lieferanschrift.
- (5) Der Vertragspartner meldet der DLB ab Vertragsstart die notwendigen Daten aller abzurechnenden Deutschlandsemestertickets bis spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters (Vorläufige Meldung). Nach Abschluss des **Nachmeldeverfahrens** verpflichtet sich der Vertragspartner, spätestens bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Nachmeldeverfahren abgeschlossen wurde, der DLB eine finale Abschlussmeldung über die dann feststehende Gesamtzahl der Studierenden machen.

Kommentiert [A6]: Der Vertragspartner (StuRa) muss diese Verantwortung an die Hochschule und dessen Dienstleister übertragen. (Regelung in extra Vertrag StuRa <-> HS)

Kommentiert [A7]: Ist evtl. nur nötig um die Studierenden richtig anzuschreiben, wenn möglich streichen

Kommentiert [A8]: Daten werden über die Schnittstelle zur CampusApp, bzw. über Shibboleth durch das HRZ übertragen.

Kommentiert [A9]: Die 3 Monate Rückerstattung?

§ 4 Befreiung von Entgeltentrichtung, Erstattung

- (1) Der Vertragspartner kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen von der Entgeltzahlung nach § 3 Absatz 1 befreit werden und eine Rückerstattung beantragen:
 1. bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
 2. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden.
 3. soweit der Vertragspartner die Ausnahmen nach § 1 (4 a oder b) nicht grundsätzlich erfasst, kann ein Antrag auf individuelle Befreiung gestellt werden.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 2, sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Vertragspartner für das laufende Semester anzuzeigen und zu belegen.

- (2) Der Vertragspartner hat im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund von § 4 Abs. 1 bzw. Exmatrikulation die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Eintrag in der zur Berechtigungsprüfung des Studierenden zugänglich gemachten Datenbasis (hier Hochschul-App) unverzüglich vorzunehmen. Der Dienstleister der DLB fragt über die Schnittstelle zur Hochschul-App regelmäßig den Studierenden Status ab und stellt den Barcode über die Schnittstelle zur Verfügung. Sobald ein Studierender seine Berechtigung verliert, stellt der Vertragspartner sicher, dass in der Hochschul-App das Ticket abgeschaltet/gesperrt wird. Im Fall der Ausgabe von Chipkarten (vergleiche § 1 Abs. 3) stellt der Vertragspartner sicher, dass unverzüglich eine datenschutzkonforme Meldung an DLB oder Dienstleister unter Nennung folgenden Einzeldaten der Studierenden: Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Lieferanschrift erfolgt, damit die Chipkarte in den Fällen der Rückerstattung oder Exmatrikulation physisch eingezogen oder ungültig gemacht / deaktiviert werden.
- (3) Der Vertragspartner stellt die Anzahl der auf Grundlage des Abs. 1 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden fest, teilt diese DLB bei der Semesterabrechnung mit und bewahrt die hierzu geführten Unterlagen für drei Jahre auf.
- (4) DLB kann bei nicht bilateral auszuräumenden Zweifeln auf eigene Kosten die Erstattungspraxis sachlich und rechnerisch prüfen lassen; das Verpflichtungsgesetz und der Datenschutz sind zu beachten.

Kommentiert [A10]: QR-Code

Kommentiert [A11]: Technische Lösung muss HRZ für StuRa bereitstellen, Vertrag notwendig?

Kommentiert [A12]: [...], dass eine unverzügliche Meldung [...]

Kommentiert [A13]: Ist evtl. nur nötig um die Studierenden richtig anzuschreiben, wenn möglich streichen

Kommentiert [A14]: Einzug durch Verkehrsunternehmen (?)

§ 5

Preis des Deutschlandsemesterticket

- (1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket beträgt je Semester und bezugspflichtigen Studierenden (§ 1 Abs. 4) zurzeit

	Preis je Semester/ Deutschlandsemesterticket brutto (inkl. derzeit 7 % USt.)
Stand Februar 2024	176,40 €

- (2) Die beitragspflichtigen, immatrikulierten Studierenden erwerben durch die Zahlung des Semesterbeitrags die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandsemestertickets nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (3) Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60% des regulären Deutschlandtickets. Er wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7%) für die Laufzeit des Semesters (= sechs Monatsbeiträge) erhoben.
- (4) Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleicher prozentualer Höhe wie das Deutschlandticket fortgeschrieben und ist den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket zu entnehmen.

(5) Der Preis bleibt jeweils für die Dauer eines Semesters (01.03. bis 31.08. für das Wintersemester bzw. 01.09. bis 28.02. für das Sommersemester) fest.

(6) Preiserhöhungen müssen dem Vertragspartner zur Umsetzung im Bewerbungsverfahren der Hochschule Zittau/Görlitz mit einer Vorlaufzeit von einem Monat bis zum Beginn der jeweiligen Bewerbungsfrist angekündigt werden. Die Bewerbungsfrist beginnt am 01.05 für das folgende Wintersemester und am 01.12. für das folgende Sommersemester.

Kommentiert [A15]: (5) und (6) eingefügt, noch nicht von Netinera bestätigt.

(5) Der Preis bleibt jeweils für die Dauer eines Semesters (01.03. bis 31.08. für das Wintersemester bzw. 01.09. bis 28.02. für das Sommersemester) fest.

(6) Preiserhöhungen müssen dem Vertragspartner zur Umsetzung im Bewerbungsverfahren der Hochschule Zittau/Görlitz mit einer Vorlaufzeit von einem Monat bis zum Beginn der jeweiligen Bewerbungsfrist angekündigt werden. Die Bewerbungsfrist beginnt am 01.05 für das folgende Wintersemester und am 01.12. für das folgende Sommersemester.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

(1) Der Gesamtpreis des Deutschlandsemestertickets für das jeweilige Semester ergibt sich aus der Multiplikation der

- a. Anzahl aller bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1 Abs. 4) zum Stichtag im Semester (07. August im Sommersemester bzw. 07. Februar im Wintersemester),
- b. zuzüglich der durch den Vertragspartner im Vorsemester nach dem Stichtag als Studierende zugelassenen und
- c. abzüglich der in § 4 Abs. 1 aufgeführten und in diesem Semester abzurechnenden Personengruppen,

mit dem nach § 5 für das jeweilige Semester gültigen Preis je bezugsverpflichteten Studierenden. Auf diesen Betrag addiert sich ggf. Preis der Chipkarten im Sinne des § 1 Abs. 3 des Vertrages.

Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag ist nach Rechnungslegung durch DLB seitens des Vertragspartners unter dem Stichwort „Deutschlandsemesterticket“ sowie Nennung des Semesters und des Namens des Vertragspartners auf ein von DLB zu benennendes Konto zu überweisen.

(2) Der Gesamtpreis wird von DLB durch Stellung der Abschlussrechnung mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen im Sommersemester zum 07. August und im Wintersemester zum 07. Februar fällig gestellt. Die Abschlussrechnung ist dem Vertragspartner zu übersenden.

Kommentiert [A16]: Schon angepasst, vorher stand da der 01. Aug./01.Feb.
Eine vorherige Zwischen- oder Abschlagsrechnung kann zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Vertragspartner zusätzlich vereinbart werden.

(3) Erfolgt zu den Fälligkeitsterminen der Zwischen- oder Abschlussrechnung keine oder keine vollständige Zahlung, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges auf Basis § 288 BGB zu verzinsen.

Kommentiert [A17]: Ändern 07.Aug. 07. Februar

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1) Der Vertrag tritt am 01.09.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er:

- a) ersetzt den bisher abgeschlossenen Semesterticketvertrag so weit nicht einzelne Rechte und Pflichten aus dem Vorgängervertrag fortwirken,
 - b) tritt bis zu seiner Beendigung an die Stelle des bisherigen Semesterticketvertrages, der mit der Beendigung dieses Vertrages in der Fassung wiederauflebt, als sei er bis zu seinem Wiederaufleben aktiv gewesen, insbesondere unter Berücksichtigung aller bis dahin erfolgte tarifliche Änderungen. Dieses Wiederaufleben ist nur bis zum Beginn des Sommersemesters 2025 möglich.
- 2) Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von 2 Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.
- 3) Im Falle einer Preiserhöhung hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht von 2 Monaten vor Beginn des Semesters, in welchem die Preiserhöhung in Kraft tritt.
- 4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 314 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Führt die Kündigung aus wichtigem Grund während eines von der Hochschule bekanntgegebenen Semesters zur Vertragsbeendigung, erfolgt eine anteilige Abrechnung der Monate dieses Semesters, in denen das Deutschlandsemesterticket genutzt werden konnte, in Höhe von einem Sechstel des nach § 6 Abs. 1 ermittelten Gesamtpreises.
- 5) Wird das Deutschlandticket in seiner jetzigen Form wie es als Basis dieses Vertrages dient nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung der Gültigkeit des Deutschlandtickets wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Beendigung geeinigt haben.
- 6) Über Veränderungen bezüglich der staatlichen Anerkennung (z. B. Entzug und Verlängerung) informiert der Vertragspartner die DLB unverzüglich. Bei Entzug der staatlichen Anerkennung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, der letzte Geltungstag ist in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die staatliche Anerkennung weggefallen ist.
- 7) Bei einer außerordentlichen Kündigung ist sicherzustellen, dass die berechtigten Studierenden ab dem Wirksamwerden der Kündigung nicht weiterhin über ein gültiges Semesterticket verfügen. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass eine Kommunikation über die Kündigung gegenüber den Studierenden erfolgt.
- 8) Kündigungen bedürfen der Textform. Hierfür ist eine E-Mail an: jobticket@netinera.de bzw. stura@hszg.de zu senden.

Kommentiert [A18]: Beides 2 Monate?

§ 8

Vertragsänderungen, Schriftform

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

§ 9

Wirksamkeit des Vertrags (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sich eine Regelungslücke zeigen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt nicht unzumutbar wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

**§ 10
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin

Viechtach, der

Görlitz, der

.....
Unterschrift DLB

.....
Studierendenrat

.....
Unterschrift DLB

Vertrag

zur Bereitstellung des Deutschland-Semestertickets in der „CampusApp“

Zwischen

Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz
Theodor-Körner-Allee 16
02763 Zittau

vertreten durch das Referat Mobilität,

– im Folgenden „Studierendenrat“ genannt –

und der

Hochschule Zittau/Görlitz
Theodor-Körner-Allee 16
02763 Zittau

Vertreten durch den Kanzler

– im folgenden „Hochschule“ genannt –

geschlossen:

PRÄAMBEL

In Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, nachhaltige Mobilitätslösungen zu fördern und den ökologischen Fußabdruck zu minimieren, erkennen der Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz und die Hochschule Zittau/Görlitz (nachfolgend gemeinsam als "Vertragsparteien" bezeichnet) die Bedeutung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) als zentrales Element einer klimafreundlichen Mobilität an. Insbesondere für die Studierendenschaft ist der Zugang zu zuverlässigen, effizienten und nachhaltigen Verkehrsmitteln von entscheidender Bedeutung, um die Hochschule, Praktikumsorte und weitere bildungsrelevante Destinationen erreichen zu können.

Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten sowie die Mobilitätsbedürfnisse der Studierenden zu unterstützen, arbeitet der Studierendenrat an der Einführung des Deutschlandsemestertickets. Dieses Ticket ermöglicht es den Studierenden, während des Semesters uneingeschränkt den ÖPNV in ganz Deutschland zu nutzen und fördert somit eine umweltfreundliche und flexible Art der Fortbewegung. Die Bereitstellung des Deutschlandsemestertickets über die "CampusApp" stellt einen innovativen Schritt dar, um den Zugang und die Nutzung des Tickets für die Studierenden zu vereinfachen und digital zu gestalten.

Die Implementierung des Deutschlandsemestertickets ist ein Ausdruck des gemeinsamen Engagements der Vertragsparteien für Nachhaltigkeit, Studentenwohl und digitale Innovation. Durch die Förderung des ÖPNV-Nutzung unter den Studierenden trägt das Deutschlandsemesterticket zur Reduktion von CO₂-Emissionen der Hochschule bei und unterstützt die Studierenden dabei, aktiv an der Gestaltung einer nachhaltigeren Zukunft teilzuhaben.

In diesem Geiste und mit dem Ziel, eine klare rechtliche Grundlage für die Einführung und Verwaltung des Deutschlandsemestertickets zu schaffen, treten die Vertragsparteien in den nachstehenden Vertrag ein, der die Rahmenbedingungen, Ansprüche und Pflichten beider Seiten detailliert festlegt.

§1 Gegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Ansprüche und Rahmenbedingungen zum Erwerb und Anzeige des Deutschlandsemestertickets für alle bezugsverpflichteten Studierenden in der durch die Hochschule eingeführten „CampusApp“.
- (2) Das deutschlandweite Semester-Ticket wird in der Regel in elektronischer Form über die „CampusApp“ der Hochschule (aktuell durch UniNow bereitgestellt) ausgegeben. Den Studierenden wird in der „CampusApp“ ein QR-Code angezeigt, der von einem Dienstleister des Anbieters der „CampusApp“ generiert wird. Die Hochschule und der Dienstleister der „CampusApp“ stellen sicher, dass alle berechtigten Studierenden in der App verifiziert sind und ihnen ein deutschlandweites Semesterticket bereitgestellt wird. Die Anzeige des Tickets muss dabei auch ohne durchgehende Internetverbindung gewährleistet sein.
- (3) Für begründete Ausnahmefälle (kein internetfähiges Smartphone) wird den Studierenden abweichend von Abs. 2 eine Chipkarte durch das Verkehrsunternehmen, mit dem der Vertrag zur Bereitstellung des Deutschland-Semestertickets geschlossen wird (nachfolgend „Verkehrsunternehmen“ genannt),

zur Verfügung gestellt. Diese Ausnahmefälle sind begrenzt und der Anspruch auf eine Chipkarte wird durch den Studierendenrat geprüft. Der Studierendenrat stellt dabei sicher, dass dieser alternative Vertriebsweg nicht parallel zum Standardvertriebsweg in Absatz 2 genutzt werden kann. Hierfür erfolgt eine Information an die Hochschule, welche daraufhin sicherstellt, dass der Zugang zum digitalen Ticket in diesem Fall verwehrt bleibt.

- (4) Immatrikulierte Studierende einer staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie sind zum Bezug des Deutschlandsemestertickets verpflichtet, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen greifen. § 4 bleibt unberührt.

Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht ausgenommen und nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket zu beziehen:

- a. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- b. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
- c. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung des Studierendenrats befreit sind.

- (5) Die Hochschule hat sicherzustellen, dass berechtigte Studierende die Möglichkeit zum Bezug des digitalen Deutschlandsemestertickets haben. Nicht berechtigten Studierenden darf das Ticket nicht zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Für die Verwaltung der Bezugsberechtigung nach Abs. 4, Punkt c. stellt die Hochschule dem Studierendenrat eine Schnittstelle zur Verfügung, mit welcher der Studierendenrat die Bezugsberechtigung betreffender Studierender verwalten kann.

§ 2

Leistungsumfang des digitalen Tickets

- (1) Das Deutschlandsemesterticket ist eine persönliche Zeitfahrkarte, welche nicht übertragbar ist. Das Deutschlandsemesterticket wird in der Regel als personalisiertes digitales Ticket ausgegeben. Für berechtigte Ausnahmefälle ist der Bezug als Chipkarte (siehe § 1, Abs. 3) möglich. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass die Übertragbarkeit des Tickets ausgeschlossen ist.
- (2) Mit der Berechtigung über den Bezug des Deutschlandsemestertickets über die „CampusApp“ kann der einzelne Studierende sein Deutschlandsemesterticket über den zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Studierendenrat geschlossenen Vertrag sowie den zwischen Verkehrsunternehmen, Hochschule und Studierendenrat festgelegten Prozess je Semester abrufen.

§ 3

Leistungen der Hochschule

- (1) Die Hochschule hat sicherzustellen, dass zusammen mit dem vom Verkehrsunternehmen benannten Dienstleister(n) und dem Dienstleister(n) der „CampusApp“ und ggf. deren Dienstleistern, die für die Einführung des Deutschlandsemestertickets notwendigen technischen Voraussetzungen inklusive der Authentifizierungsmöglichkeit der Studierenden geschaffen werden.

Kommentiert [e01]: Beitragsordnung unter §4 ?

Kommentiert [e02]: Bei Variante 2 nach WiSe24_25 und SoSe25+ unterscheiden

Kommentiert [e03]: Bei Variante 2 nach WiSe24_25 und SoSe25+ unterscheiden

Kommentiert [e04]: Bei Variante 2 nach WiSe24_25 und SoSe25+ unterscheiden

- (2) Die Hochschule stellt dem Studierendenrat die Anzahl aller bezugspflichtigen Studierenden, für welche keine Befreiung nach § 1, Abs. 4 besteht, zeitlich aufgeschlüsselt automatisiert zur Verfügung.
- (3) Die Hochschule stellt dem Studierendenrat ein elektronisches Formular zur Verfügung, mithilfe dessen Rückerstattungsanträge von Studierenden empfangen und bearbeitet werden können. Auf Basis der Entscheidung des Rückerstattungsvorgangs wird dem Studierendenrat ermöglicht, mithilfe einer eingebundenen Schnittstelle den Berechtigungsstatus der Studierenden im Identitätsmanagementsystem der Hochschule anzupassen.
- (4) Weiterhin stellt die Hochschule den berechtigten Studierenden ein elektronisches Formular zur Verfügung, mit dem Ansprüche der Studierenden bei Nicht-Nutzbarkeit der vertraglich vereinbarten Funktionen des digitalen Semestertickets, welche weder Studierendenrat noch das Verkehrsunternehmen zu verantworten haben, geltend gemacht werden können. Die Bearbeitung und Erstattung berechtigter Ansprüche erfolgt durch die Hochschule bzw. die von ihr beauftragten Dienstleister.

§ 4 Befreiungen vom Ticket-Bezug

- (1) Der Studierendenrat kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden in folgenden Fällen von der Entgeltzahlung nach Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen befreit werden und eine Rückerstattung beantragen:
 - a. Bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten.
 - b. Bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Pflichtabnahme von Semestertickets immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden.
 - c. Soweit der Vertragspartner die Ausnahmen nach § 1 (4 a oder b) nicht grundsätzlich erfasst, kann ein Antrag auf individuelle Befreiung gestellt werden.

Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des Deutschlandsemestertickets keinen Anspruch auf Erstattung des Semesterticketbeitrags.

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 2, sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Studierendenrat für das laufende Semester anzuzeigen und zu belegen.

- (2) Der Studierendenrat weist im Falle der Rückerstattung des Beitragsanteils auf Grund von § 4 Abs. 1 bzw. Exmatrikulation die Studierenden auf den Entfall der Fahrtberechtigung hin und nimmt einen entsprechenden Eintrag in dem zur Berechtigungsprüfung des Studierenden genutzten und durch die Hochschule zur Verfügung gestellten Identitätsmanagementsystem vor.
- (3) Der Dienstleister der Hochschule fragt über die Schnittstelle zur „CampusApp“ regelmäßig den Studierenden-Status ab und stellt den QR-Code über die Schnittstelle zur „CampusApp“ zur Verfügung. Sobald ein Studierender seine Berechtigung verliert, stellt die Hochschule (oder ihre Vertragspartner) sicher, dass in der „CampusApp“ das Ticket abgeschaltet/gesperrt wird bzw. kein neues automatisiert ausgestellt wird.

Kommentiert [e05]: Hier den Part mit der Beitragsordnung einfügen?

d.
Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung des Studierendenrats befreit sind.

Kommentiert [e06]: Bei Variante 2 nach WiSe24_25 und SoSe25+ unterscheiden

- (4) Der Studierendenrat stellt die Anzahl der auf Grundlage des Abs. 1 von der Abnahmepflicht ausgenommenen Studierenden mithilfe des durch die Hochschule zur Verfügung gestellten Zugangs auf das Identitätsmanagementsystems fest, um diese dem Verkehrsunternehmen bei der Semesterabrechnung mitzuteilen. Die hierzu geführten Unterlagen werden durch den Studierendenrat für drei Jahre aufbewahrt.

§ 5

Preis des Deutschlandsemesterticket

- (1) Der Preis für ein Deutschlandsemesterticket ist durch den Vertrag des Studierendenrats mit dem Verkehrsunternehmen geregelt.
- (2) Die beitragspflichtigen, immatrikulierten Studierenden erwerben durch die Zahlung des Semesterbeitrags an die Hochschule die Berechtigung zum Bezug des Deutschlandsemestertickets nach Maßgabe des Vertrags zwischen Verkehrsunternehmen und Studierendenrat.
- (3) Der Preis des Deutschlandsemestertickets beträgt im Grundsatz 60% des regulären Deutschlandtickets. Er wird in Summe (inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer von zurzeit 7%) für die Laufzeit des Semesters (= sechs Monatsbeiträge) zuzüglich weiterer Beträge der Studierendenschaft und des Studentenwerks durch die Hochschule erhoben.
- (4) Der Preis des Deutschlandsemestertickets wird in gleicher prozentualer Höhe wie das Deutschlandticket fortgeschrieben und ist den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket zu entnehmen.
- (5) Eine Preiserhöhung und dementsprechende Anhebung des für das Deutschland-Semestertickets veranschlagten Teilbetrags des Semesterbeitrags meldet der Studierendenrat bei Kenntnisnahme und Fortführung des zwischen Studierendenrat und Verkehrsunternehmen bestehenden Vertrags zum Zweck der Anpassung der Semesterbeitrags innerhalb von zwei Wochen an die Hochschule.

§ 6

Finanzielle Ansprüche

- (1) Es bestehen keine finanziellen Ansprüche seitens der Hochschule gegenüber dem Studierendenrat für
- a. die Bereitstellung der Schnittstelle zur Bearbeitung und Auslesung des Berechtigungsstatus der Studierenden,
 - b. die Bereitstellung eines Formulars zur Bearbeitung von Rückerstattungsanträgen,
 - c. die Bereitstellung eines Formulars zur Bearbeitung von Beschwerden bei Nicht-Funktion der Ticket-Anzeige,
 - d. das Angebot der „CampusApp“ für die Studierenden,

- e. die Serviceleistungen Dritter (bspw. Dienstleister der Hochschule) zur Bereitstellung der „CampusApp“ sowie Anzeige des Tickets in selbiger,
 - f. Ansprüche der Studierenden infolge von Nicht-Funktion der „CampusApp“ sowie
 - g. sonstige, im Zusammenhang mit der digitalen Bereitstellung des Deutschland-Semestertickets in der „CampusApp“ anfallende Kosten.
- (2) Der Studierendenrat entrichtet für das Deutschlandsemesterticket ein Entgelt nach geltendem Vertrag mit dem Verkehrsunternehmen je Semester für jeden nach diesem Vertrag Deutschlandsemesterticket bezugsverpflichteten Studierenden (§ 1, Abs. 4) für den Zeitraum des jeweiligen Semesters an das Verkehrsunternehmen. Dies beinhaltet keine eventuell anfallenden Software-Entwicklungskosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung des digitalen Tickets innerhalb der „CampusApp“.

§ 7 Haftungsabtretung

- (1) Der Studierendenrat übernimmt keine Haftung für Ansprüche der Studierenden bei Nichterfüllung der vertraglichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Deutschlandsemesterticket, welche der Studierendenrat oder das Verkehrsunternehmen nicht zu verantworten haben.
- (2) Die unter Abs. 1 referenzierten Ansprüche der Studierenden werden an die Hochschule übertragen, welche sie ihrerseits ggf. gegenüber ihren Dienstleistern geltend machen kann.
- (3) Die Nachweispflicht der Nicht-Funktion vertraglich vereinbarter Leistungen obliegt den Studierenden.
- (4) Die Hochschule informiert in den Nutzungsbedingungen der „CampusApp“ über die Haftungsansprüche und Nutzungsbedingungen des digitalen Deutschland-Semestertickets im Rahmen der „CampusApp“.

Kommentiert [e07]: Alternativ: ... welche die Hochschule, der Betreiber der CampusApp oder deren jeweilige Dienstleister zu verantworten haben

Kommentiert [e08]: Abtretung der Rechte so rechtlich sauber?

Kommentiert [e09]: Bei Variante 2 nach WiSe24_25 und SoSe25+ unterscheiden

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.09.2024 in Kraft und endet mit Vertragsbeendigung des zwischen Verkehrsunternehmen und Studierendenrat vereinbarten Vertrag automatisch.
- (2) Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von 4 Monaten zum jeweiligen Semesterende gekündigt werden.
- (3) Wird das Deutschlandticket in seiner jetzigen Form, wie es als Basis des Vertrags zwischen Verkehrsunternehmen und Studierendenrat dient, nicht weiter fortgeführt, dann endet dieser Vertrag automatisch mit Beendigung der Gültigkeit des Deutschlandtickets, wenn sich die Vertragsparteien nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Beendigung einigen.

- (4) Bei Entzug der staatlichen Anerkennung des Deutschlandsemestertickets endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der letzte Geltungstag ist in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem die staatliche Anerkennung weggefallen ist.
- (5) Bei einer außerordentlichen Kündigung ist sicherzustellen, dass die berechtigten Studierenden ab dem Wirksamwerden der Kündigung nicht weiterhin über ein gültiges Semesterticket verfügen.
- (6) Kündigungen bedürfen der Textform. Hierfür ist eine E-Mail an: stura@hszg.de zu senden.

§ 9

Vertragsänderungen, Schriftform

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.

§ 10

Wirksamkeit des Vertrags (Salvatorische Klausel)

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sich eine Regelungslücke zeigen, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt nicht unzumutbar wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 11

Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Zittau.

Zittau, der _____

Zittau, der _____

Hochschule Zittau/Görlitz

Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz

Datenschutzrechtliche Bewertung Jobticket/Semesterticket-Prozess 2024



VORWORT

Als eines der führenden Verkehrsunternehmen Europas ist es uns eine besondere Freude, Ihnen unser Datenschutzkonzept im Zusammenhang mit dem Verkauf des Deutschlandtickets als Jobticket sowie deutschlandweiten Semestertickets vorzustellen. Seit unserer Gründung im Jahr 2004 legen wir im NETINERA-Konzern als Teil der Trenitalia S.p.A. (italienische Staatsbahn) größten Wert auf ethische Grundsätze und Compliance-Richtlinien, die das Rückgrat unserer Unternehmenskultur bilden.

Der Schutz der Daten unserer Kunden hat für uns oberste Priorität. Wir verpflichten uns, höchste Datenschutzstandards einzuhalten und besondere Anstrengungen zu unternehmen, um die Privatsphäre unserer Kunden zu wahren. Dies ist ein Versprechen, dem sich jedes Unternehmen innerhalb des NETINERA-Konzerns verschrieben hat.

Unsere bekannten Marken wie vlexx, alex, oberpfalzbahn, waldbahn, trilex, ODEG, metronom, enno, erixx und vogtlandbahn prägen den Nahverkehr in verschiedenen Regionen Deutschlands. Als erfahrener Mobilitätsdienstleister für Unternehmen, Hochschulen, Universitäten und andere Institutionen ist es unser Ziel, eine reibungslose Ticketvergabe unter Einhaltung höchster Datenschutzstandards zu gewährleisten. Für den speziellen Prozess der Bereitstellung des Jobtickets bzw. des deutschlandweiten Semestertickets fungiert Die Länderbahn GmbH DLB als primärer Mobilitätsdienstleister.

Abschließend möchten wir betonen, dass wir uns verpflichtet fühlen, Ihre Daten mit größter Sorgfalt und Verantwortung zu behandeln. Datenschutz ist für uns eine kontinuierliche Aufgabe, der wir uns täglich stellen, um die Privatsphäre unserer Kunden zu wahren und ihr Vertrauen in den NETINERA-Konzern zu stärken.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und freuen uns darauf, wenn wir Sie als Kunden begrüßen dürfen.



1. Verantwortlicher und Beteiligte Parteien

Externe Partei, wie im Vorwort beschrieben, nachfolgend „Länderbahn“:

Die Länderbahn GmbH DLB
Bahnhofplatz 1
94234 Viechtach

Externer Datenschutzbeauftragter:

Herr Christian Volkmer
Projekt 29 GmbH & Co. KG
Ostengasse 14
93047 Regensburg

2. Verarbeitungsvorgang

Mit dem externen Vertragspartner wird eine Rahmenvereinbarung geschlossen, die alle Formalia zur Bereitstellung des Deutschlandtickets regelt. Für die Bereitstellung des Tickets werden unter anderem personenbezogene Daten an die Länderbahn weitergegeben und verarbeitet.

2.1. Zwecke

Da die Länderbahn für die Tätigkeit der Bereitstellung der Tickets nicht als Auftragsverarbeiter tätig ist, wird für die Verarbeitung folgender Zweck definiert:

- Bereitstellung der Deutschlandtickets in der vom Kunden gewünschten Form
- Erstellung und Bereitstellung eines Datensatzes für die Ausgabe der Fahrkarte bzw. für die Ausgabe eines Berechtigungsnachweises in digitaler Form oder als Chipkarte
- Verwaltung des Abonnements
- Korrektur der bereits zuvor übermittelten personenbezogenen Daten wegen Änderung der Kontaktdaten oder vergleichbarer Gründe
- Die Abwicklung der Bezahlung der Fahrkarte
- Überprüfung von Missbrauch, wie bspw. Manipulationen oder Fälschungen von Fahrkarten
- Zur Bearbeitung des Beschwerdemanagements
- Abwicklung von Schadensersatzansprüchen (Fahrgastrechte)
- Analyse und Bearbeitung von Marketingzwecken

2.2. Verarbeitete Daten und Betroffene Personenkreise

2.2.1. Verarbeitete Daten und Betroffene Personenkreise - Jobticket

Art der Daten	Art und Zweck der Verwendung	Betroffene Personenkreise
Vorname Nachname Geburtsdatum E-Mail-Adresse Anschrift Geschlecht (wenn angegeben) Telefonnummer (wenn angegeben) Bankverbindungsdaten (IBAN, BIC) - soweit zutreffend Angaben gesetzlicher Vertreter (Minderjährige) Ggfs. Firmenzugehörigkeit	Erstellung eines Deutschlandticket-Jobticket	Mitarbeitende

2.2.2. Verarbeitete Daten und Betroffene Personenkreise – deutschlandweites Semesterticket

Art der Daten	Art und Zweck der Verwendung	Betroffene Personenkreise
Vorname Nachname Geburtsdatum E-Mail-Adresse Anschrift Geschlecht (wenn angegeben) Telefonnummer (wenn angegeben) Bankverbindungsdaten (IBAN, BIC) – soweit zutreffend Angaben gesetzlicher Vertreter (Minderjährige) Ggfs. Studentenstatus (Immatrikulation) an einer Hochschule / Universität	Erstellung eines deutschlandweiten Semestertickets	Studierende

2.3. Rechtsgrundlage

Bei der Grundverarbeitung der Daten durch die Länderbahn erfolgt dies auf Basis der eigenen Verantwortung. Es liegt also grundsätzlich keine Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO vor. Näheres dazu finden Sie unter Punkt 4.

Rechtsgrundlage der Datenweitergabe durch die Universitäten ist somit das berechtigte Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die zugrundeliegende Interessensabwägung fällt zugunsten der Universitäten aus, da sich aus der Verarbeitung kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen ergibt. Vielmehr liegen nur Vorteile vor. Außerdem ist die Verarbeitung freiwillig und die Studierenden treffen selbst die Wahl, ob Sie das Angebot über die Hochschule wahrnehmen wollen.

3. Verarbeitungs-Konstellationen

3.1. Standardprozess-Deutschlandticket mit Endkunden

Der Endkunde erwirbt bei der Länderbahn ein klassisches Deutschlandticket. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist somit die Vertragserfüllung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Alle Informationen, welche zur Abwicklung des Kaufs notwendig sind, werden durch diese Rechtsgrundlage erhoben und verarbeitet. Der Endkunde nutzt hierfür die NETINERA-Tickets APP, in die er die zum Erwerb des personengebundenen Deutschlandtickets notwendigen personenbezogenen Daten selbst eingibt, der Grundsatz der Direkterhebung der Daten wird somit eingehalten.

Die Länderbahn hat insbesondere für die Bereitstellung der NETINERA-Tickets App einen Auftragsverarbeiter im Einsatz, der die notwendige Plattform bereitstellt und einen Barcode für die Darstellung des Deutschlandtickets in der App erzeugt Dies ist umfassend über einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO geregelt.

3.2 Prozess – Jobticket / Semesterticket

Mit einem Arbeitgeber oder einer Hochschule oder deren rechtlichen Vertreter wird ein Rahmenvertrag geschlossen, welcher alle notwendige Konditionen regelt und festhält. Das JobTicket / Semesterticket wird in der Regel als digitales Ticket in der NETINERA-Tickets APP angeboten, in Ausnahmefällen kommt der Bezug in Form einer Chipkarte in Betracht.

3.2.1. NETINERA-Tickets APP

Der Arbeitgeber bzw. die Hochschule verpflichtet die Studierenden in der Regel für den Bezug des Deutschlandtickets in seiner Form als Semesterticket zur Nutzung der NETINERA-Tickets APP und wickelt zentral die Zahlung der Semestertickets für die Studierenden ab.

Betroffene	Art der Daten	Rechtsgrundlage
Kunden des Deutschlandtickets (Semesterticket / Firmenticket)	Name Vorname Geburtsdatum Geschlecht / Anrede (wenn angegeben) Anschrift inklusive Postleitzahl E-Mail-Adresse Telefonnummer (optional) Abo-Nummer Vertragsnummer Bankverbindungsdaten (IBAN, BIC) – soweit zutreffend Angaben gesetzlicher Vertreter (Minderjährige)	Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO

3.2.2. Chipkarte

Die grundlegende Datenverarbeitung basiert auf den gleichen Prinzipien wie unter Punkt 3.1 dargelegt. Die Hochschule schließt mit der Länderbahn eine Rahmenvereinbarung. In diese Rahmenvereinbarung ist ein Kontingent für analoge Chipkarten festgelegt.

Die Berechtigung zum Erwerb einer Chipkarte wird durch den jeweiligen Rahmenvertragspartner der Länderbahn erteilt (z.B. Formularfreigabe durch Hochschule, Berechtigungsschreiben des

Arbeitsgebers). Dieses nutzt der Endkunde zur digitalen Bestellung einer Chipkarte in einem Onlineformular auf der Website der NETINERA.

Betroffene	Art der Daten	Rechtsgrundlage
Kunden des Deutschlandtickets (Semesterticket / Firmenticket)	Name Vorname Geburtsdatum Geschlecht / Anrede (wenn angegeben) Lieferanschrift E-Mail-Adresse Telefonnummer (optional) Abo-Nummer Vertragsnummer Angaben gesetzlicher Vertreter (z.B. Minderjährige)	Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO

4. Datenschutzrechtliche Abgrenzung zwischen Eigener Verantwortung, Auftragsverarbeitung, und Gemeinsamer Verantwortung

Bei der Grundverarbeitung der Daten durch die Länderbahn im Prozess „Semesterticket / Jobticket“ erfolgt auf Basis der eigenen Verantwortung. Insbesondere tritt die Länderbahn nicht als Auftragsverarbeiter der Hochschule / des Arbeitgebers gem. Art. 28 DSGVO auf. Auch ein Fall der gemeinsamen Verantwortung gem. Art. 26 DSGVO liegt nicht vor.

4.1. Abgrenzung zur Auftragsverarbeitung:

Auftragsverarbeiter ist nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO eine Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Die Beauftragung mit Fachdienstleistungen anderer Art, d.h. mit Dienstleistungen, bei denen die Datenverarbeitung nicht im Vordergrund steht oder bei denen die Datenverarbeitung nicht zumindest einen wichtigen (Kern-)Bestandteil darstellt, ist keine Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne.

Nach Art. 29 DSGVO wäre der im Auftrag tätige Dienstleister weisungsgebunden. Er führt die Verarbeitung daher nicht als Dritter im Sinne des Art. 4 Nr. 10 DSGVO für den Auftraggeber durch. Vielmehr besteht ein „Innenverhältnis“ zwischen dem auftraggebenden Verantwortlichen und seinem Auftragsverarbeiter. Die Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter ist daher grundsätzlich dem Verantwortlichen zuzurechnen.

Da die Länderbahn im vorliegenden Fall über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung selbst bestimmt, bleibt Sie von den Vorgaben für einen Auftragsverarbeiter unberührt und fungiert als eigenverantwortlich im datenschutzrechtlichen Sinn.

4.2. Abgrenzung zur Gemeinsamen Verantwortlichkeit (Firmen / Hochschulen):

Gemäß Artikel 26 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann eine gemeinsame Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegen, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheiden. Dies bedeutet, dass die beteiligten Parteien gemeinsam festlegen, wie und warum personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Da die Länderbahn im vorliegenden Fall des Verkaufs von Semester- oder Firmentickets über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung selbst bestimmt, liegt keine gemeinsame Verantwortung der Länderbahn und den Arbeitgebern / Hochschulen vor. Es erfolgt keine gemeinsame Bestimmung der Mittel und Zwecke der Verarbeitung.

5. Einsatz von Auftragsverarbeitern durch NETINERA

NETINERA und ihre verbundenen Unternehmen wie die Länderbahn setzt zur Vertragserfüllung des Deutschlandtickets (Semesterticket / Firmenticket) Auftragsverarbeiter ein.

Dieses geschieht je nach Prozess über unterschiedliche Dienstleister.

Mit diesem ist jeweils ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO abgeschlossen. Entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sind entsprechend dokumentiert und werden durch regelmäßige Audits überprüft.

Der Auftragsverarbeiter ist für die Erstellung der Chipkarte und den Versand an den Studierenden bestellt und führt diese nach Weisung der Länderbahn durch.

Prozess	Gegenstand der Auftragsverarbeitung	Empfänger
Chipkarte	Vorname Nachname Geburtsdatum Geschlecht Lieferadresse	ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH Möllendorffstraße 49 10367 Berlin
NETINERA-Tickets APP	Name Vorname Geburtsdatum Geschlecht / Anrede (wenn angegeben) Anschrift inklusive Postleitzahl E-Mail-Adresse Telefonnummer (optional) Abo-Nummer Vertragsnummer Bankverbindungsdaten (IBAN, BIC) Angaben gesetzlicher Vertreter (z.B. Minderjährige)	ICA Traffic GmbH Walter-Welp-Straße 27 44149 Dortmund Deutschland
Salesforce CRM	Name Vorname Geburtsdatum Geschlecht / Anrede Firmenname (wenn angegeben) Anschrift inklusive Postleitzahl Geschäfts-E-Mail-Adresse E-Mail-Adresse Telefonnummer (optional) Abo-Nummer Vertragsnummer ICA ID Bankverbindungsdaten (IBAN, BIC) Angaben gesetzlicher Vertreter (z.B. Minderjährige) Land	salesforce.com Germany GmbH Erika-Mann-Str. 31 80636 München DEUTSCHLAND

Als externer Datenschutzbeauftragter haben wir das datenschutzrechtliche Konzept gemeinsam mit der Die Länderbahn GmbH DLB erstellt und alle datenschutzrechtlich relevanten Konstellationen beleuchtet.

Regensburg, 25.03.2024



Christian Volkmer, externer betrieblicher Datenschutzbeauftragter



Umsetzung Einführung Deutschlandticket in der Campus App "MyHSZG"

Hochschule Zittau/Görlitz

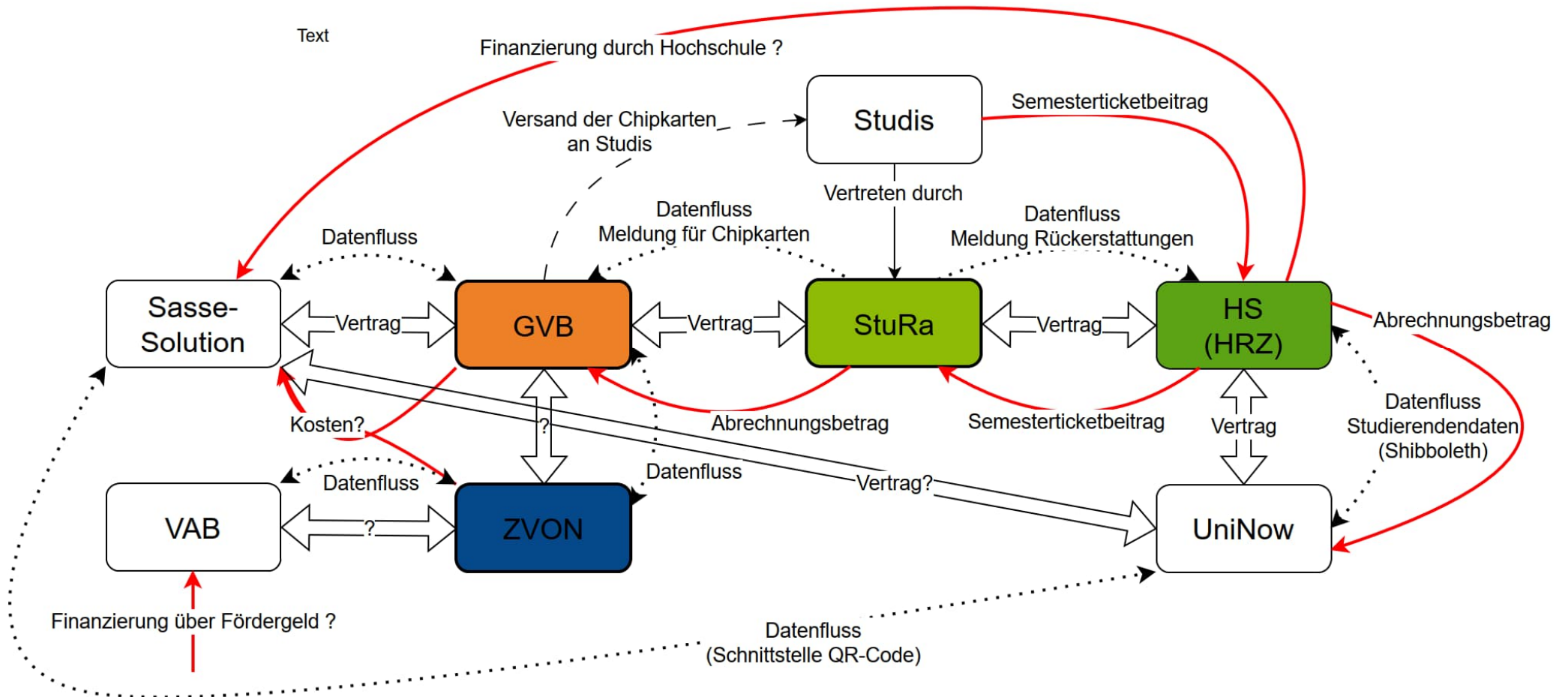
Sasse Solutions GmbH

Heiko Sasse

Frankfurt am Main

22. Mai 2024

Übersichtsskizze vom Studierendenrat



Für die Ticketausstellung arbeiten wir mit der Firma bconn GmbH zusammen.

Die Firma bconn GmbH wäre hier der Auftragnehmer der GVB.

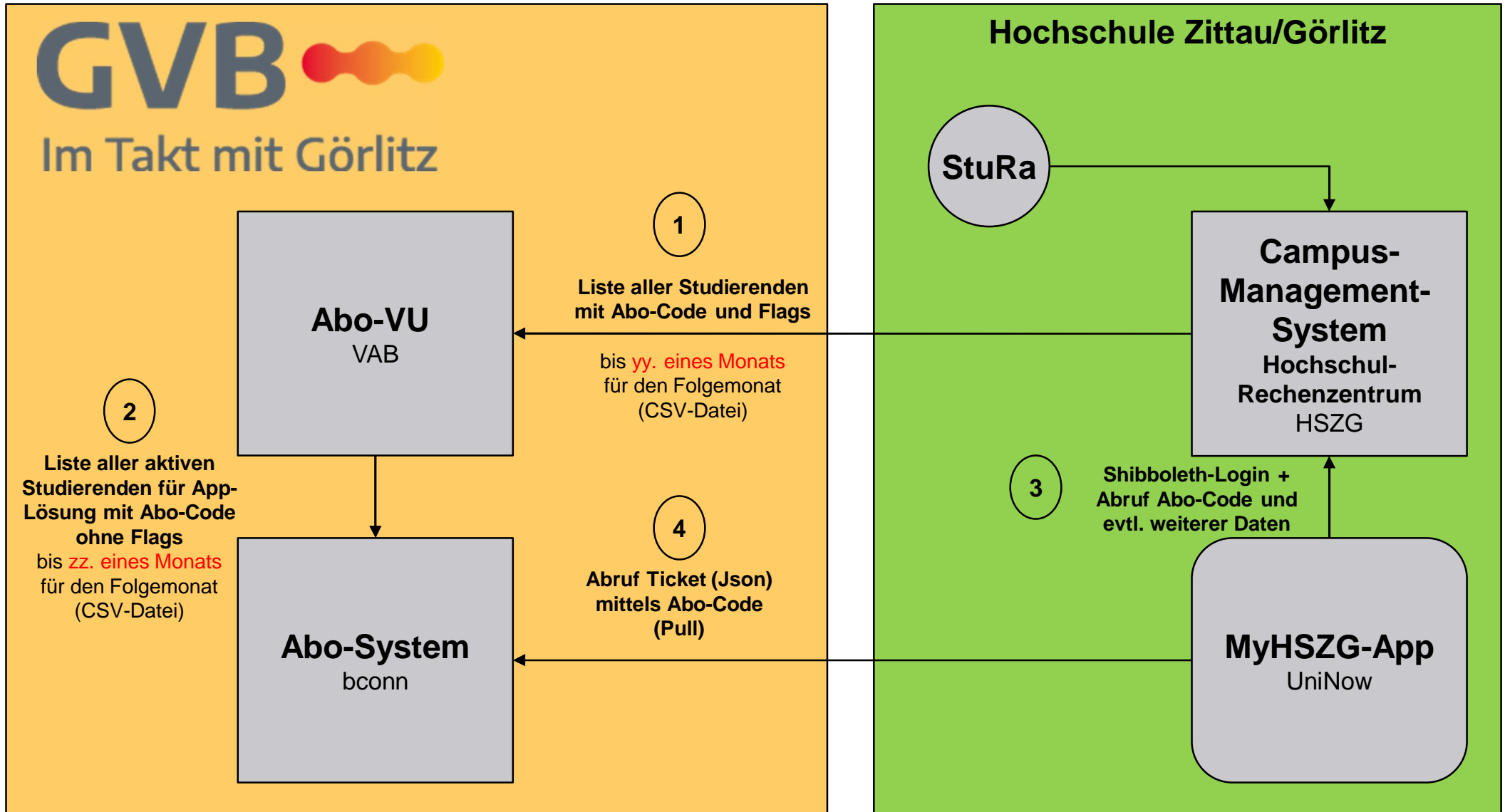
Hier die Kontaktdaten:

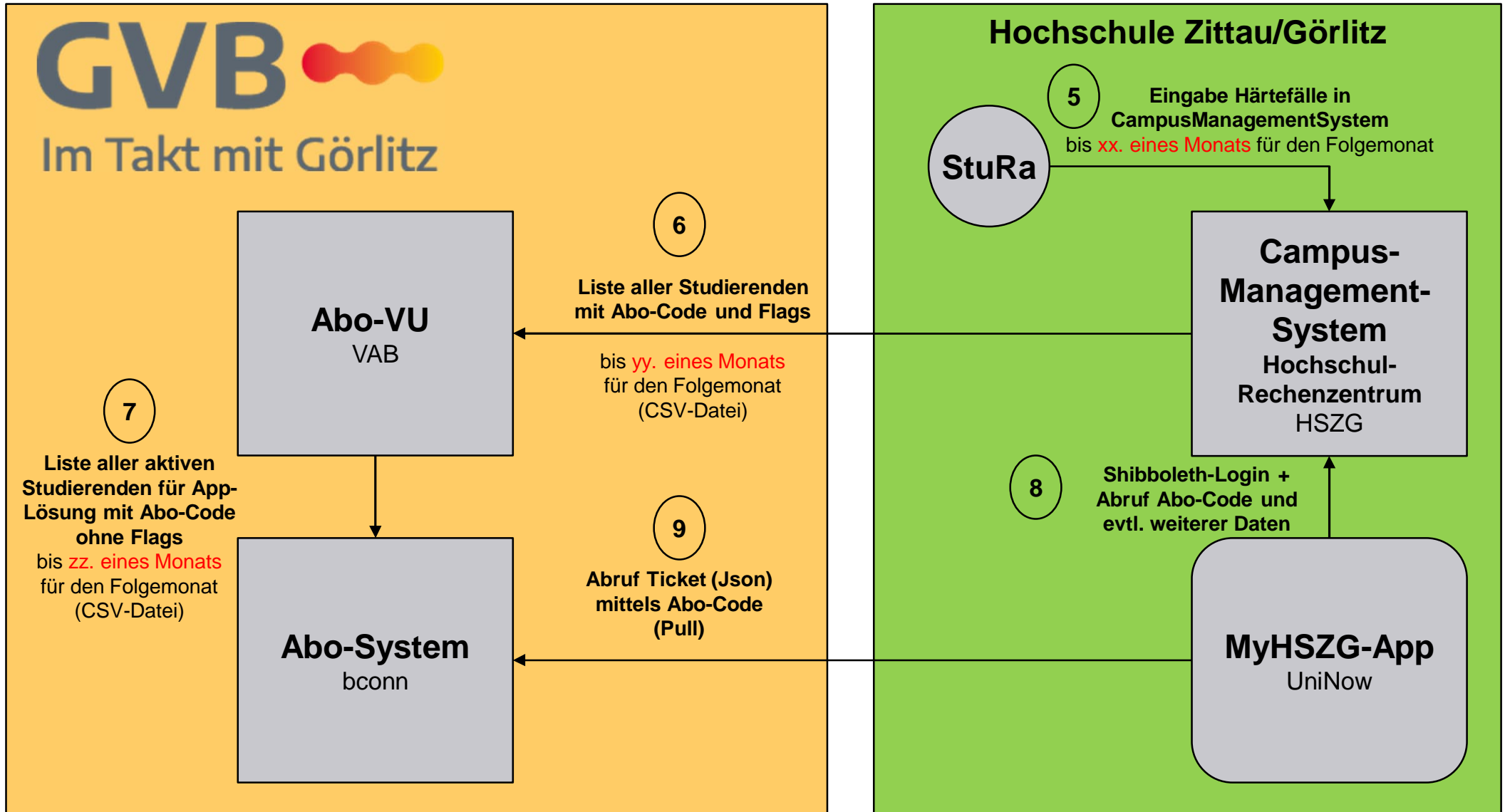
- bconn GmbH
- Bahnhofstr. 35, 94469 Deggendorf
- Helmut Seitz (helmut.seitz@bconn.de, Tel: 0179-7691220)
- Maximilian Hinkel (maximilian.hinkel@bconn.de)

Als Referenz-Projekte sind hier z.B. der Deutschland-Ticket-Webshop der EW-Bus zu nennen:

- <https://ticket.eichsfeldwerke.de/>

Ablauf zu Semesterbeginn





Aufbau der Listen von HSZG an Abo-VU und weiter von Abo-VU an Abo-System von bconn



VABcon – eABO-VU, Daten der JT-Kunden

(Bedingung: Abrechnung komplett über AG)

Folgende Daten sind bei JT-Kunden zu verwalten:

Kundendaten

- **Anrede** *)
- Titel
- Zusatzangabe
- **Name, Vorname**
- Geburtsdatum
- **Anschrift (PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)**
- Telefon
- E-Mail

Vertragsdaten

- **Abonnementart**
- **Vertragsbeginn**
- Preisstufe/Fahrtweg
- Optional: Angaben für gesetzlichen Vertreter
 - **Anrede**
 - Titel
 - Zusatzangabe
 - **Name, Vorname**
 - Geburtsdatum
 - **Anschrift (PLZ, Ort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)**
 - E-Mail

*) Text hervorgehoben = Pflichtfeld

Liste an Abo-System von bconn

- Enthält alle aktiven Studierenden für App-Lösung
- Mit folgenden Feldern
 - **Abo-ID aus Abo-VU**
 - **Abo-Code (Eindeutige ID aus HSZG)**
 - **Vorname**
 - **Nachname**
 - **Geburtsdatum**
- Übermittlung bis **xx. eines Monats** für den Folgemonat(CSV-Datei)

Preisindikation für das Abo-System von bconn

Einrichtung je KVP-OrgID

- Einmalig 25.000 Euro
- Hinweis: Die an die VDV-ETS zu zahlenden Kosten für Schlüssel, Zertifikate und vSAMs gemäß der eTicket-Deutschland-Rahmenverträge sind in dem Preis nicht enthalten und sind an die VDV-ETS bzw. T-Systems direkt zu entrichten.

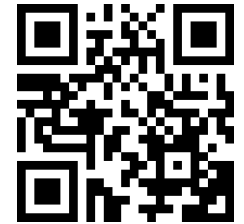
Laufende Kosten

- Betrieb (Plattformgebühr): 500 Euro / Monat
- Ticketerstellung (Kosten pro Barcode):
 - Bis 2.500 Semestertickets/Monat * 1,50 Euro/Ticket = 3.750 Euro / Monat
(die an die VDV-ETS je erzeugtem VDV-Barcode zu entrichtenden Lizenzkosten von aktuell 0,02 Euro sind in diesem Preis enthalten)

Name	E-Mail	Teilnahme
Alexander Felber (GVB)	alexander.felber@goerlitztakt.de	X
Michael Schneider (GVB)	Michael.schneider@goerlitztakt.de	
StuRa (Scheffel, Meyer, Hübner)	stura@hszg.de	X
Florian Ludwig (UniNow)	florian.ludwig@uninow.de	X
Stefan Wegener (UniNow)	stefan.wegener@uninow.de	
Jaroslav Rejzek (ZVON)	j.rejzek@zvon.de	X
Kerstin Korb (HSZG)	Kerstin.Korb@hszg.de	
Lars Rönisch (HSZG)	L.Roenisch@hszg.de	X
Richard Mrosk (HSZG)	Richard.Mrosk@stud.hszg.de	
Birgit Lepke-Köllmer (VAB)	Birgit.Lepke-Koellmer@vaberlin.de	
Maximilian Hinkel (bconn)	maximilian.hinkel@bconn.de	X
Heiko Sasse (sasse.SOLUTIONS)	sasse@ssl.n.de	X

Vielen Dank!

sasse.SOLUTIONS
ideen · konzepte · lösungen



<https://sasse-solutions.de/bc/01/>

Heiko Sasse

Diplom-Wirtschaftsingenieur
Geschäftsführer

Sasse Solutions Gmbh

Schwarzburgstraße 10 · 60318 Frankfurt am Main · www.sasse-solutions.de
fon +49 69 200 126-01 · fax -02 · mobile +49 171 126 21 77 · sasse@ssl.n.de

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket 2024

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag $\frac{1}{30}$ des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

Ordnung

Beitragsordnung

Status: Beschlossen
Datum/Version: 01.11.2023
Dokumentenart: Ordnung

Inhaltsverzeichnis

§0 Präambel	2
§1 Beitragszweck und Beitragspflicht	2
§2 Teilbeträge	2
§3 Rückerstattung	4
§4 Erhebung und Fälligkeit	5
§5 Änderung der Beitragsordnung	5
§6 Veröffentlichung	5
§7 Inkrafttreten	5

§0 Präambel

Dieser Ordnung ist das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz ([SächsHSFG] Stand: 29.09.2021), und die Studierendenordnung der Studierendenschaft der HSZG ([StuDiO] Stand: 24.07.2016) übergeordnet. Alle Ordnungen der Studierendenschaft (Studierendenordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung des StuRa, Finanzordnung, Ordnung des Referats Finanzen, Härtefallordnung) bilden eine Ordnung und sind zu beachten.

[Die Hochschule Zittau/Görlitz im folgenden HSZG genannt]

[Der Studierendenrat im folgenden StuRa genannt.]

[Der Fachschaftsrat im folgenden FSR bzw. FSRs genannt.]

§1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die verfasste Studierendenschaft der HSZG erhebt entsprechend § 29 SächsHSFG in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studierendenschaft von ihren Mitgliedern einen Studierendenschaftsbeitrag (im weiteren SB genannt).
- (2) Wird der SB durch die:den Beitragspflichtige:n nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe als in dieser Beitragsordnung vorgeschrieben gezahlt, so kann dies, nach Ablauf der Fristen gemäß Immatrikulationsordnung der HSZG, zur Exmatrikulation nach § 21 Abs. Nr.2 SächsHSFG führen.

§2 Teilbeträge

- (1) Der SB setzt sich aus verschiedenen Teilbeträgen zusammen. Die Nachweisführung der Verwendung aller Teilbeträge erfolgt zentral durch den StuRa.
- (2) Für alle Mitglieder der verfassten Studierendenschaft der HSZG beträgt der reguläre SB 159,70 EUR je Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 1. für den Studierendenrat als Beitrag 10,85 EUR
 2. für den Fachschaftsrat als Beitrag 1,35 EUR
 - a) als Sockelbetrag 0,60 EUR (Mitglieder der verfassten Studierendenschaft)
 - b) als Pro-Kopf-Betrag (Mitglieder der verfassten Studierendenschaft je Fakultät) 0,75 EUR
 3. Sport und Kulturbeitrag an der Hochschule
 - a) 1,40 EUR für HS-Sport
 - b) 0,40 EUR für ÖA
 4. für Nachhaltigkeit und Umweltschutz 1,00 EUR
Die Beträge werden anhand der Studierendenzahlen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelt
 5. Für das Semesterticket ZVON und SPNV Sachsen 144,70 EUR. Davon ausgenommen sind die Fernstudiengänge Soziale Gerontologie, Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch-Polnisch, WTÖb, WTÖm, WUÖb und WGÖb.
- (3) Die Einnahmen durch die Beträge gemäß Abs. 2 Punkt 1 dienen der Wirtschaftsführung des Studierendenrates. Die Einnahmesumme aus den Beträgen gemäß Abs.2 Punkt 2
 - a) wird zu gleichen Teilen den Fachschaftsräten, die Beträge
 - b) jeweils dem Fachschaftsrat der Fakultät, in dem der Studierende immatrikuliert ist, zugeordnet. Der Betrag wird bei der Auszahlung auf volle 10 EUR aufgerundet.

Die Einnahmen durch die Beiträge gemäß Abs. 2 Punkt 5 werden an die entsprechenden Semesterticketvertragspartner gemäß der Semesterticketverträge überwiesen.
- (4) Kürzung der Beträge an die Fachschaften
 1. Werden bei FSR-Wahlen Sitze nicht besetzt, so reduziert sich der Betrag aus Abs. 3 Punkt 1 anteilig auf die per Wahl besetzten Sitze. (besetzte Sitze / zu besetzende Sitze* Betrag Abs. 3 Punkt 1).
 2. Wirken die Studierenden der Fachschaft nicht im StuRa mit, so reduziert sich der Betrag aus Abs. 3 Punkt 2 anteilig auf die Anzahl der mitwirkenden Studierenden. Der Betrag wird nach der Mitwirkung nach dem vorangegangenen Semester ermittelt. Aus dem StuRa ausgeschlossene Vertreter:innen zählen nicht als Mitwirkende (Mitwirkende/ Mitwirkungspflichtige * Betrag Abs. 3 Punkt 2).
 3. Als Mitwirkende gelten entsendete Vertreter:innen des StuRa

4. Mittel auf welche nach §2 Abs. 4 kein Anspruch besteht, verbleiben in der Verantwortung des StuRa
- (5) Eine Änderung der Höhe des SB erfordert eine Änderung dieser Beitragsordnung und ist der Hochschulverwaltung mindestens vier Monate vor Beginn des Semesters, in dem die neue Beitragshöhe gelten soll, mitzuteilen. Eine Änderung der Teilbeträge zwischen StuRa und FSR erfordert keine Zustimmung der Hochschulverwaltung.

§3 Rückerstattung

- (1) Der SB-Anteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5 des Studierendenschaftsbeitrags kann in sozialen Härtefällen aus Mitteln der Studierendenschaft zurückerstattet werden. Näheres regelt die Härtefallordnung.
- (2) Die SB-Anteile nach §2 Abs. 2 Punkt 1 bis 4 können auf Antrag zurückerstattet werden, wenn Studierende zwischen der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, jedoch vor Beginn des Semesters exmatrikulieren oder innerhalb der an der HSZG geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten. Nur bei erfolgter Rückerstattung des Studierendenwerkanteils des Semesterbeitrags durch die HSZG sind die SB-Anteile nach §2 Abs. 2 Punkt 1 bis 4 durch den StuRa rückerstattbar. Der Antrag für die Rückerstattung der SB-Anteile nach §2 Abs. 2 Punkt 1 bis 4 muss bis 31. Oktober für Wintersemester, bzw. 30. April für Sommersemester eingehen. Die Rückerstattung des SB-Anteils nach §2 Abs. 2 Punkt 5 richtet sich nach §3 Abs. 4 und 5.
- (3) In den nachfolgenden Fällen 1. bis 8. können Studierende auf schriftlichen Antrag an den Studierendenrat den Beitragsanteil für das Semesterticket (SB-Anteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5) voll oder anteilig zurückerhalten. Voraussetzung ist für die Fälle 1. bis 7., dass der Grund für mindestens drei volle Monate des Semesters besteht.
 1. Studierende im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)
 - a) aG,
 - b) Bl,
 - c) TBl,
 - d) H,
 - e) G mit gültiger Wertmarke,
 - f) Gl mit gültiger Wertmarke oder mit anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semesterticket-Nutzung verhindert,
 2. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung (ausgenommen duale Studierende, KIA-Studierende), außerhalb des ZVON-Verbundgebietes,
 3. Bei einem durch die Praxisphase des KIA-Studiums bedingten Aufenthalt außerhalb des ZVON-Verbundgebietes,

4. Erstellung einer Diplomarbeit bzw. sonstigen Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des ZVON-Verbundgebietes,
 5. Promotionsbedingter Aufenthalt außerhalb des ZVON-Verbundgebietes,
 6. studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung
 7. Im- bzw. Exmatrikulation im laufenden Semester und eine daraus folgende mögliche Nutzungszeit des Semesterticket von weniger als drei vollen Monaten
- (4) Die Rückerstattung des Semesterticket-Anteil des SB kann nur für die noch folgenden vollen Monate des Semesters nach Antragsingang erfolgen. Wenn das Datum des Antragsingangs in den ersten sieben Tagen eines Monats liegt, so zählt dieser Monat als voller Monat. Als Antragsingang gilt der Zeitpunkt, zu dem dieser Antrag und der Studierendenausweis dem Studierendenrat vorliegen. Die schriftlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Beitragsrückerstattung gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 können binnen sechs Wochen nachgereicht werden.
- (5) Für jeden vollen Monat nach Antragsingang, für den ein Rückerstattungsgrund gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 vorliegt, ist ein Sechstel des Semesterticketbeitrags zu erstatten.
- (6) Bei Verlust des Studierendenausweises erfolgt keine Rückerstattung des Semesterticketbeitrages. Es erfolgt außerdem keine Rückerstattung, wenn ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Studierendenausweises gestellt wurde.
- (7) Die Möglichkeit, das Semesterticket nachträglich (d.h. im laufenden Semester) zu erwerben, existiert nicht.
- (8) Für alle abgelehnten Anträge auf Rückerstattung fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR an.
- (9) Bei Erwerb des Deutschlandtickets zusätzlich zum Semesterticket und wenn keine Verrechnung in Form eines Tarifupgrades stattfindet, können Studierende für den Monat Mai im Jahr 2023 (05/2023) auf schriftlichen Antrag an den Studierendenrat den Beitragsanteil für das Semesterticket (SB-Anteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5) anteilig zurückerhalten. Eine Rückerstattung ist nur einmalig möglich.

§4 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der SB wird bei Neuimmatrikulation und mit der Rückmeldung fällig.

§5 Änderung der Beitragsordnung

- (1) Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung bedarf nach Beratung auf mindestens zwei StuRa-Sitzungen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuRas.

§6 Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung ist hochschulweit zu veröffentlichen. Die Hochschulöffentlichkeit ist über Änderungen der Ordnung und den Ort der Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Vorliegen der Voraussetzungen § 6 in Kraft. Dieses Datum und das genaue Beschlussergebnis sind in der endgültigen Ausfertigung in einem Anhang festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Beitragsordnungen der Studierendenschaft der HSZG außer Kraft.

Änderungshistorie

V.	Datum	Name	Bemerkung
2.0	29.03.2022	-	Überarbeitete Fassung für Semesterticket
2.1	04.07.2022	-	Entfernung Regelung zum Hauptwohnsitz
2.2	10.05.2023	-	Hinzufügen Rückerstattungsgrund bei Doppelbelastung durch das Deutschlandticket
2.3	01.11.2023	-	Anpassung des Studierendenschaftsbeitrags